

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Vierte Landtagsperiode.

I. Session.



Vierte Landtagsperiode.

I. Session.

2. Sitzung, 16. September 1871.

1.

Die Wahlen der Grazer und Leobner Handels- und Gewerbekammern, sowie des Groß- Wahlen in den Landtag. grundbesitzes werden genehmigt.

2.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden Hofkirchen, Sagerberg, Bewilligung von Gemeindeauf- Uzbach, Lödersdorf, Lembach, Grabenwarth, Unterwald, Kleeграben und Burgau die Ein- lagen. hebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

3. Sitzung, 19. September 1871.

3.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Gemeinde Krieglach die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.

4.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern von den Miethzinsen unter 80 fl. für das Jahr 1871 bewilligt wird.

4. Sitzung, 20. September 1871.

5.

Die Wahlen der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, sowie aus den Land- Wahlen in den Landtag. bezirken werden genehmigt.

6.

Landtagswahlordnung.

Der Landtag spricht sein Bedauern aus, daß die kaiserliche Regierung im Ministerialerlasse vom 16. Juli 1871 die Landtagswahlordnung auf eine allgemein verbindliche Art ohne Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Factoren erklärt hat.

5. Sitzung, 23. September 1871.

7.

Ezjesuiten-Kaserne zu Leoben.

Das Offert der Sparkasse Leoben, wornach dieselbe für das zum bestandenen steierm. Landesbequartierungsfonde gehörige sogenannte Ezjesuiten-Gebäude in Leoben sammt dazu gehörigen Hofräumen, Gärten, Profosenslöckl und Waschhaus einen Kauffchilling per 35.600 fl. anbietet, wird genehmigt und der Landesauschuß ermächtigt, hiernach den förmlichen Kaufvertrag abzuschließen und hiefür die a. h. Sanction einzuholen.

6. Sitzung, 25. September 1871.

8.

Bewilligung von Gemeindeumlagen.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, wodurch der Gemeinde Reitern im Gerichtsbezirke Muffee, Reigersberg im Gerichtsbezirke Fürstfeld, Gossendorf im Gerichtsbezirke Feldbach, Frannach im Gerichtsbezirke Kirchbach, Unterlabill im Gerichtsbezirke Kirchbach, und Präßberg im Gerichtsbezirke Oberburg die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bewilliget wird.

9.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden Radmer und Eisenerz, beide im Gerichtsbezirke Eisenerz, die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinderfordernisse für das Jahr 1871 bewilliget wird.

7. Sitzung, 28. September 1871.

10.

Bezirksstraße I. Classe.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Einreihung der Straße von Gilli über St. Marein bis zur Einmündung in die Pölttschach-Windisch-Landsberger Bezirksstraße, in die I. Classe.

8. Sitzung, 30. September 1871.

11.

Rechtsverwahrung gegen das a. h. Rescript vom 12. September 1871.

Der Landtag beschließt:

- I. Indem der Landtag des Herzogthumes Steiermark erklärt, daß er die auf Grund des Diploms vom 20. October 1860, des Patentes vom 26. Februar 1861 und der dazu gehörigen Landesordnungen geschaffenen Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und die gleichzeitig erlassenen Gesetze über die, allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung als die alleinige rechtliche Grundlage der staatsrechtlichen Gestaltung der Gesamtmonarchie sowohl, als der

staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Königreiche und Länder zu einander und zum Reiche anerkennt, indem er ferner erklärt, daß eine Aenderung dieser durch obige Staatsgrundgesetze endgiltig geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse nur auf dem durch obige Gesetze vorgezeichneten verfassungsmäßigen Wege und durch die hiezu in diesen Gesetzen berufenen verfassungsmäßigen Factoren mit Rechtswirkung erfolgen kann, daher jede einseitig und ohne Zustimmung der nach den bestehenden Verfassungsgesetzen berufenen Reichsvertretung erfolgende Verrückung dieser staatsrechtlichen Verhältnisse als ein Bruch des bestehenden Verfassungsrechtes betrachtet werden muß, sieht sich der steierm. Landtag verpflichtet, hiemit auf Grund des § 19 der Landesordnung feierlichst und nachdrücklichst Verwahrung einzulegen gegen das an den böhmischen Landtag erlassene a. h. Rescript vom 12. September 1871, vermöge welchem eine in den bestehenden Verfassungsgesetzen nicht begründete staatsrechtliche Sonderstellung des Königreiches Böhmen gegenüber den übrigen zur Vertretung im Reichsrathe berufenen Königreichen und Ländern anerkannt, damit aber die staatsrechtliche Einheit aller zur Vertretung im Reichsrathe berufenen Länder zerrissen, sohin der gesammte Rechtsboden des Reiches durchbrochen, und bei der unvermeidlichen Rückwirkung eines solchen Actes auf die einzelnen Theile des Reiches auch die staatsrechtliche Stellung aller übrigen Länder verrückt wird. Der steierm. Landtag erklärt, daß er diese einseitige Abänderung der staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen als eine Verletzung der bestehenden Verfassung betrachte, und daher diesem rechtswidrigen Acte und allen hieraus abgeleiteten oder abzuleitenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen im Allgemeinen, insbesondere aber jenen, wodurch eine finanzielle Belastung der übrigen Länder herbeigeführt oder die Rechte der Deutschen in Oesterreich oder eines Theiles derselben verletzt oder wodurch das Band der geschichtlich und rechtlich begründeten Zusammengehörigkeit der Länder zerrissen werden wollte, keinerlei Rechtswirkksamkeit zuerkenne.

Der steierm. Landtag erklärt endlich jeden Vertretungskörper, der nicht auf Grundlage der Staatsgrundgesetze vom 24. Dezember 1867 über die Reichsvertretung und mit der dort festgestellten Competenz berufen würde, für illegal und dessen Beschlüsse, sowie überhaupt alle im nicht verfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden legislativen und finanziellen Acte für rechtsunwirksam, null und nichtig.

II. Diese Rechtsverwahrung sei geschäftsordnungsmäßig auszufertigen, durch das Präsidium der Regierung zu überreichen und eine gleiche Ausfertigung im Landesarchiv zu hinterlegen.

9. Sitzung, 3. October 1871.

12.

Der Landtag beschließt:

Weinbauschule.

- a) Der vom Landes-Ausschuß mit Herrn Robert Priemer geschlossene Kaufvertrag über die darin benannte Liegenschaft, mit der Nachzahlung von 500 fl. für den neu hergestellten Brunnen werde genehmigt;
- b) der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, unter den vorliegenden Bedingungen mit den Erben des Grafen Heinrich Adam Brandis einen Vertrag über den Ankauf des in diesen Bedingungen bezeichneten Theiles des Burgwaldes mit einer Nachzahlung der

- 5% Zinsen, vom 2. April 1867 angefangen, abzuschließen, und zugleich in den Vertrag jene Bedingungen aufzunehmen, unter welchen die etwa nothwendig werdende Trockenlegung des in dem den Acten beiliegenden Situationsplane vom 20. April 1868 mit 2 bezeichneten Teiches gesichert wird;
- c) der Landes-Ausschuß werde beauftragt, sofort den Director für die Weinbauschule anzustellen.

10. Sitzung, 5. October 1871.

13.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 3. October 1871:

- a) Der *Anna Winter* wurde eine Erhöhung ihrer jährlichen Provisions-Gebühr, angefangen vom 1. October 1871, von 53 fl. auf 100 fl. österr. Währ. bewilliget.
- b) Es wurde beschloffen, dem Verwalter der landschaftlichen Versorgungs-Anstalt *Franz Stelzel* sei seine bei den Patrimonialgerichten zugebrachte, mit dem Staatsdienste unmittelbar zusammenhängende Dienstzeit von 8 Jahren und 8 Monaten bei der seinerzeitigen Pensionirung anzurechnen.
- c) Den *Waisen* nach dem landschaftlichen Expeditor *Kobera*, d. i. dem *Franz Kobera* (geb. 1. Juni 1857) und der *Emma Kobera* (geb. 10. Februar 1851), und zwar beiden zusammen, werde eine Gnadengabe von 160 fl. österr. Währ. jährlich, angefangen vom 13. Mai 1871, vorläufig bis 1. Juni 1877 mit dem Anhange bewilliget, daß der Fortbezug dieser Gnadengabe auch früher durch Eintritt einer anderweitigen Versorgung zu erlöschen habe.
- d) Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, den Professor der französischen Sprache an der Ober-Realschule in Graz, *Plisnier*, mit Beibehalt seines ganzen ihm in dieser Eigenschaft gebührenden Activitätsgehaltes in den Ruhestand zu versetzen.

14.

Bezirksstraßen I. Classe.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die Bildung einer Concurrnz zur Uebernahme und Erhaltung der von St. Marein bei Lichtenwald nach Montpreis bis zur Einmündung in die Drachenburger Bezirksstraße führenden Straße als Bezirksstraße I. Classe.
- II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Grafen *Bloome* zur Zahlung des Betrages von 2500 fl. für die Montpreis-Lichtenwalder Straße an die Bauconcurrnz aufzufordern.

15.

Grundlastenablösung.
Voranschlag pro 1872.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IV, Landescultur, Titel 3, Grundlasten-Ablösung, wird festgestellt:

| | |
|---|----------|
| Erforderniß, Rub. I—VI mit | 6570 fl. |
| Bedeckung, Rub. I, Erfäße von Reisekosten mit | 570 „ |

Abgang mit 6000 fl.

- II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, daß sämtliche Localcommissionen bis längstens Ende Juni 1872 aufgelöst werden, und im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei dafür Sorge zu tragen, daß die Ende Juni 1872 allenfalls noch rückständigen Verhandlungen ohne Fortbestand der bezüglichen Commissionen zu Ende geführt werden.

16.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IV, Landescultur, Titel 4, Landes- Landesculturfond.
culturfond, Titel 5, Auslagen gegen die Minderpest, Titel 6, andere Auslagen für Landes- Minderpest.
cultur, und Cap. X, Gefälle, wird genehmiget. Auslagen für Landescultur.
Gefälle.
Voranschlag pro 1872.

17.

Indem der Landtag die im Rechenschaftsberichte pro 1870/71 bezüglich der Hintan- Minderpest.
haltung der Minderpest gemachten Mittheilungen zur genehmigenden Kenntniß nimmt, wird Rechenschaftsbericht.
der Landes-Ausschuß gleichzeitig aufgefordert, sich über die Ergebnisse der Berathung der internationalen Commission zur Hintanhaltung der Minderpest Kenntniß zu verschaffen, und hierüber die geeigneten Anträge an die Regierung zu stellen.

18.

Der Rechenschaftsbericht pro 1869/70, betreffend die Unterstützung der Landwirth- Unterstützung der Landwirth-
schaft, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen. schaft.
Rechenschaftsbericht.

19.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die endliche Austragung bezüglich der zu ver- Zwangsdarlehen vom Jahre
briefenden Entschädigung für die seit 1829 aufgehobenen Gefälle, sowie auch des Zwangs- 1809.
darlehens vom Jahre 1809, bei der Regierung neuerdings zu urgiren.

20.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IX, landschaftliche Realitäten, Neuhaus.
Titel 2, Neuhaus, wird Voranschlag pro 1872.

| | |
|--|------------|
| im ordentlichen Erfordernisse, Rub. I—XIV, mit | 10.967 fl. |
| und Rub. I—V für die Villa Hygää mit | 1.708 „ |
| zusammen mit | 12.675 fl. |
| die Bedeckung unter Erhöhung des Miethzinses von der Villa Hygää auf 3000 fl. mit | 3.000 fl. |
| mit einem Abgange von | 17.325 fl. |

festgestellt.

II. Der Rechenschaftsbericht pro 1869/70, betreffend das Bad Neuhaus, wird zur Kenntniß Rechenschaftsbericht.
genommen.

21.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IX, landschaftliche Realitäten, Tobelbad.
Titel 3, Tobelbad, wird genehmiget. Voranschlag pro 1872.
Rechenschaftsbericht.

II. Die Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71, betreffend Tobelbad, werden zur Kenntniß genommen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen des Verkaufes von Tobelbad die einleitenden Schritte zu machen und dem hohen Landtag in der nächsten Session einen diesbezüglichen Antrag vorzulegen, eventuell zu berichten, ob und welche Hindernisse dem Verkaufe allenfalls entgegenstehen.

22.

Andere Realitäten in Graz.
Voranschlag pro 1872.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IX, landschaftliche Realitäten, Titel 4, andere Realitäten in Graz, wird im

Erforderniß unter Abminderung der Rub. IV, Steuern sammt Anlagen, auf 1000 fl.

| | |
|---|----------|
| für A, Neuthorgebäude, mit | 1337 fl. |
| „ B, Glacis, Stadtgraben, Floßlend, mit | 107 „ |
| „ C, Eisgruben, mit | 90 „ |
| „ D, Schloßberg, unter Festsetzung der Rub. II, Post 2, Erhaltung der Anlagen und Wege auf 1240 fl. mit | 2017 „ |
| zusammen mit | 3551 fl. |

in der Bedeckung

| | |
|---------------------|----------|
| für A mit | 3000 fl. |
| „ B mit | 1369 „ |
| „ C mit | 788 „ |
| „ D mit | 543 „ |

zusammen mit 5700 fl.

und mit einem Ueberschusse von 2149 fl.

festgestellt.

23.

Forste.
Landesquartierfond.
Voranschlag pro 1872.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IX, landschaftliche Realitäten, Titel 5, Forste, und Titel 6, Landesquartierfond, wird genehmiget.

24.

Technische Hochschule.
Freitisch-Institut.

I. Für das neuereichte Freitisch-Institut der Hörer der landsch. technischen Hochschule in Graz wird ein Gründungsbeitrag von 500 Gulden, und vom Jahre 1872 angefangen ein Jahresbeitrag von 500 Gulden bewilligt.

Stipendien für Militär-Bildungsanstalten.

II. Der Landtag nimmt das Vorgehen des Landes-Ausschusses in Betreff der angestrebten Aufhebung der I. Stipendien für Militär-Bildungsanstalten zur genehmigenden Kenntniß.

Stiftungen und Stipendien.
Voranschlag pro 1872.

III. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Bildungszwecke, Titel 1, Stiftungen und Stipendien, wird in folgenden Ansätzen genehmigt:

Ordentliches Erforderniß:

Rub. I, für arme und würdige Schüler der I. technischen Lehranstalten:

Post 1, Jahres-Subvention für den Unterstützungs-Verein. . 500 fl.

„ 2, Preise für die ausgezeichnetsten und dürftigsten Schüler 500 „

„ 3, Jahresbeitrag f. das Freitisch-Institut der Hörer der technischen Hochschule in Graz 500 „

zusammen 1500 fl.

| | | |
|----------|---|------------|
| | Uebertrag | 1500 fl. |
| Pub. II, | Stipendien an der Berg- u. Hütten- schule in Leoben | 600 " |
| " III, | für Böglinge der Militär-Bildungs- anstalten | 3000 " |
| " IV, | für Ackerbau-Böglinge | 3740 " |
| " V, | für Hebammen | 700 " |
| " VI, | für Mediziner | 1450 " |
| " VII, | für Schüler der Veterinärkunde, Stipendien an Anstalten des In- und Auslandes | 1000 " |
| " VIII, | Stipendien der Hufbeschlags-Lehr- anstalt | 500 " |
| " IX, | Freiin v. Rheul'sche Erziehungs-Stif- tung für adelige Fräuleins | 532 " |
| " X, | Jäger v. Löwenstein'sche Stiftung für arme Cleriker | 41 " |
| " XI, | Wartinger'sche Stiftung | 21 " |
| " XII, | Peter Schaffer'sches Stipendium für 1 Techniker | 196 " |
| " XIII, | Subvention für Freiplätze an der Handelsakademie | 3000 " |
| | zusammen | 16.280 fl. |

Außerordentliches Erforderniß:

| | | |
|-----------|--|----------|
| Pub. XIV, | Stipendien für Lehrer-Bildungs- anstalten | 3000 fl. |
| " XV, | Stiftungen für arme, bildungsfähige Blinde | " |
| " XVI, | Gründungsbeitrag für das Freitisch- Institut der technischen Hochschule | 500 " |
| | zusammen | 3500 " |

Summe des ganzen Erfordernisses 19.780 fl.

Bedeckung:

| | | |
|---------|--|---------|
| Pub. I, | für Stipendien der Ackerbauzöglinge | 464 fl. |
| " II, | Freiin v. Rheul'sche Erziehungs- Stiftung | 532 " |
| " III, | Jäger v. Löwenstein'sche Stiftung | 41 " |
| " IV, | Wartinger'sche Stiftung | 21 " |
| " V, | Peter Schaffer'sche Stiftung | 196 " |
| | zusammen | 1254 " |

Abgang 18.526 fl.

25.

Ober-Realschule in Marburg.

I. Der Stadtgemeinde Marburg wird als Beitrag zu den Kosten der ersten Anschaffung an Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen für die dortige Oberrealschule ein für allemal 12.000 fl. und als Beitrag zu den wiederkehrenden Nachschaffungen an Lehrmitteln, vom Jahre 1872 angefangen, für so lange, als die erwähnte Schule unter den gegenwärtigen Modalitäten fortbestehen wird, jährlich 2000 fl. bewilligt.

Beiträge an l. f. Bildungsanstalten.
Voranschlag pro 1872.

II. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Titel 2, Beiträge an l. f. Bildungsanstalten, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

Ordentliches Erforderniß:

| | |
|---|-----------|
| Rub. I, jährliche Remunerationen | 400 fl. |
| „ II, Jahresbeitrag für die Oberrealschule in Marburg | 2.000 „ |
| Summe des ordentlichen Erfordernisses | 2.400 fl. |

Außerordentliches Erforderniß:

| | |
|--|------------|
| Rub. III, Beitrag für die Grazer Universität | 3.000 fl. |
| „ IV, Gründungsbeitrag für die Oberrealschule in Marburg | 12.000 „ |
| Summe des außerordentlichen Erfordernisses | 15.000 „ |
| Summe des Gesamt-Erfordernisses | 17.400 fl. |

Bedeckung —

26.

Steierm. Musikverein.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich von den Unterrichtserfolgen der Schulen des steiermärkischen Musikvereins eingehende Kenntniß zu verschaffen und darüber alljährlich zu berichten.

Steierm. Gewerbeverein und Verein zur Förderung der Kunst-Industrie.

II. Die Petition des steiermärkischen Gewerbevereins und des steier. Vereins zur Förderung der Kunst-Industrie um Subvention aus Landesmitteln zur Errichtung einer vierclassigen Gewerbeschule in Graz wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung in nächster Session zugewiesen.

Petitionen.

III. Den Petitionen des Lesevereines am Joanneum um Gewährung einer Subvention zur Deckung der Kosten seiner Auflösung, des Vereines zur Pflege kranker Studenten in Wien, sowie des Stipendien-Vereins der k. k. Forstakademie Maria-Brunn und der Herausgeber der „Studenten-Zeitung“ um Jahresbeiträge wird keine Folge gegeben.

Beiträge für Wissenschaft und Kunst.
Voranschlag pro 1872

IV. Der Voranschlag der Landesfonde Cap. V. Bildungszwecke Tit. 3, Beiträge für Wissenschaft und Kunst, wird mit nachstehenden Posten genehmigt:

Ordentliches Erforderniß:

Rubrik I, Jahresbeiträge:

| | |
|--|----------|
| Post 1 an den steiermärkischen Musikverein | 800 fl. |
| Post 2—6 unverändert | 2470 „ |
| Summe des ordentlichen Erfordernisses | 3270 fl. |

Außerordentliches Erforderniß:

Rubrik II,

Post 1, Beitrag für den Leseverein am Joanneum entfällt.

| | |
|--|----------|
| Post 2—4 unverändert | 800 fl. |
| Summe des außerordentlichen Erfordernisses | 800 fl. |
| Summe des Erfordernisses und Abganges | 4070 fl. |

27.

- I. Die Befoldung der Professoren an der I. technischen Hochschule in Graz wird nach sechs Technische Hochschule. Rangstufen, nämlich mit 1800, 2000, 2200, 2400, 2600 und 2800 fl. und zwar nach Gleichstellung der Professoren mit den an Staatsanstalten bestellten. dem absoluten Dienstalter in der Art festgesetzt, daß nach je fünf weiteren Dienstjahren ein Professor in die nächst höhere Befoldungs-Stufe vorrückt (Quinquennal-Vorrückung).
- II. Die an einer österreichischen Universität oder an einem österreichischen technischen Institute in dem Range eines ordentlichen Professors zurückgelegten Dienstjahre werden beim Uebertritte an die I. technische Hochschule in Graz in Bezug auf die Rang- und Befoldungsstufen in Anrechnung gebracht.
- III. Die bereits angestellten Professoren treten in diejenige der ad. I bestimmten Befoldungs-Stufen ein, welche ihnen nach den ad I und II aufgestellten Grundsätzen nach ihrem Dienstalter gebührt, und es ist ihnen bei der infolge dessen an die Stelle ihrer bisherigen Decennal-Vorrückung eintretenden Quinquennal-Vorrückung ihre ganze, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit gegenwärtiger Bestimmungen zurückgelegte Dienstzeit, wie dieselbe bisher bei der Decennal-Vorrückung maßgebend war, einzurechnen.
- IV. Die einzelnen Professoren außer den bisherigen systemisirten Bezügen zuerkannten Personal-Zulagen werden entweder ganz eingezogen oder verhältnismäßig reducirt, je nachdem der dem betreffenden Professor nach diesen Bestimmungen gebührende höhere Gehalt mindestens ebenso viel oder weniger beträgt, als sein bisheriger systemmäßiger Gehalt sammt Personal-Zulage.
- V. Der Lehrer für Figuren- und Landschafts-Zeichnen erhält anstatt der bisherigen zwei Decennal-Zulagen à pr. 200 fl. den Anspruch auf fünf Quinquennal-Zulagen à pr. 200 fl. und es haben für die Zuerkennung derselben die oben ad I, II und III festgestellten Grundsätze zu gelten.
- VI. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

28.

- I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der Regierung ein Uebereinkommen zu dem Joanneum. Zwecke, um das wissenschaftliche Material des botanischen Gartens am Joanneum für Botanischer Garten. die Vorträge des Botanikprofessors an der k. k. Universität in Graz zugänglich zu machen mit Festhaltung folgender Grundsätze abzuschließen:
- a) im botanischen Garten am Joanneum werden die officinellen Pflanzen in genügender Menge gebaut und für die Vorlesungen des betreffenden Fachprofessors an der k. k. Universität in Graz zur Verfügung gestellt;
 - b) die Vorsteherung des botanischen Gartens soll besonderen Wünschen des erwähnten Fachprofessors an der Universität in Bezug auf die Beschaffung der zu seinen und seiner Schüler wissenschaftlichen Arbeiten erforderlichen Pflanzen nach Möglichkeit und Zulässigkeit der Mittel des Gartens Rechnung tragen;
 - c) dafür bezahlt der Staat an den steiermärkischen Landesfond einen Dotationsbeitrag von jährlich 500 fl. ö. W. für den botanischen Garten;
 - d) die ausschließliche Leitung und Verwaltung des botanischen Gartens bleibt dem Landes-Ausschusse und resp. den von ihm diesfalls bestellten Organen;

e) der Staatsverwaltung sowohl, als dem Landes-Ausschusse bleibt es freigestellt, dieses Verhältniß gegen vorausgehende halbjährige Kündigung, welche jedoch nur mit 1. Juli jeden Jahres erfolgen kann, wieder zu lösen.

II. Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Uebereinkommens und für die Dauer desselben wird die Dotation für den botanischen Garten am Joanneum um 500 fl. ö. W. jährlich erhöht.

29.

Personalien.

Die Verleihung einer weiteren, in die Pension einrechenbaren Personalzulage von 200 fl. an den Professor der Landwirtschaftslehre, Dr. Gustav Wilhelm, wird genehmigt.

30.

Technische Hochschule.
Maschinenbauschule.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, über die Ursachen des auffallend geringen Besuches der Maschinenbauschule, sowie über die Mittel zur Hebung dieses Besuches Erhebungen zu pflegen und hierüber in nächster Session zu berichten.

31.

Bauplatz für die neue technische
Hochschule.

Zum Behufe der Herstellung des Bauplatzes für die technische Hochschule auf der Neuthor-Realität, der dazu erforderlichen Demolirung der darauf befindlichen Gebäude, der vervollständigung des Talous am Murquai und der Abfüzung der Madegsthybrücke wird der Betrag von 40.000 fl. bewilligt, und ist dieses Capital durch eine Creditoperation zu beschaffen.

11. Sitzung, 7. October 1871.

32.

Joanneum.

Rechenschaftsbericht pro
1870/71.
Voranschlag pro 1872.

I. Der Rechenschaftsbericht pro 1870/71, betreffend das Joanneum, wird zur Kenntniß genommen.

II. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Bildungszwecke Titel 4, Joanneum, wird festgesetzt:

Ordentliches Erforderniß:

Rub. I, Befoldungen und bestimmte Remunerationen:

Post 1. An der technischen Hochschule:

Prof. der Landwirtschaft, Dr. Gustav
Wilhelm, beeid. am 6. März 1869.Dienstzeit-Anrechnung zur Dec.-Zulage
vom Februar 1861 an, Gehalt 1600 fl.
200 fl. 1. Dec.-Zulage 200 fl., Pers.-

Zulage 2200 fl.

Prof. der Botanik, Dr. Wilhelm Eichler
beeid. am 23. März 1871 1800 „Prof. der Physik, Dr. Jakob Pöschel,
beeid. am 31. Mai 1854 2400 „Prof. der höheren Mathematik, Dr. Allé,
beeid. am 11. Mai 1867 2000 „

Zürtrag . . . 8400 fl.

| | |
|--|-----------|
| Uebertrag | 8400 fl. |
| Prof. der Elementar-Mathematik, Johann Rogner, beeid. am 29. September 1866 | 2000 „ |
| Prof. der Mineralogie, Dr. Michhorn, beeid. am 1. August 1845 | 2800 „ |
| Prof. der Chemie, Dr. Josef Gottlieb, beeid. am 1. Mai 1846 | 2800 „ |
| Prof. der darstellenden Geometrie, Emil Koutny, beeid. am 31. März 1871 | 1800 „ |
| Prof. der praktischen Geometrie, Rudolf Wastler, beeid. am 25. November 1858 | 2200 „ |
| Prof. der Baukunst, Adolf Gabrieli, beeid. am 23. März 1855 | 2400 „ |
| Prof. der Statik und Mechanik, Ferdinand Lippich, beeid. am 29. November 1865 | 2000 „ |
| Prof. der chem. Technologie, Dr. Heinrich Schwarz, beeid. am 29. Sept. 1865 | 2000 „ |
| Prof. der mechanischen Technologie und populären Maschinenlehre, Rudolf Baron v. Kulmer, beeid. am 6. März 1869 | 1800 „ |
| Prof. des Hochbaues, Johann Horky, beeid. am 22. September 1866 Dienstzeit Anrechnung vom 22. Sept. 1861 | 2200 „ |
| Prof. des Maschinenbaues, Franz Slavazek, beeid. am 29. September 1865 | 2000 „ |
| Prof. des Wasser- und Straßenbaues, Karl Scheittenberger, beeidet am 20. October 1866, Dienst-Anrechnung vom 20. Oct. 1856, Gehalt 1600 fl., Perf.-Zulage 1200 fl., 1. Dec.-Zulage 200 fl. | 3000 „ |
| Prof. der Forstwissenschaft, Dr. Josef Schmirger, beeid. am 16. Sept. 1865 | 2000 „ |
| Prof. der Zoologie, Dr. Oscar Schmidt (Remuneration) | 400 „ |
| Lehrer für Figuren- und Landschaftszeichnen, Heinrich Bank, beeid. am 29. September 1865 | 1200 „ |
| Honorirte Docenten und Professoren von Sprachen, unverändert zusammen | 3940 „ |
| Assistent des Maschinenbaues | 600 „ |
| Assistent der Chemie | 600 „ |
| <hr/> Fürtrag | 44140 fl. |

| | | |
|----------|--|------------------|
| | Uebertrag | 44140 fl. |
| | Assistent der höheren Mathematik und praktischen Geometrie | 600 " |
| | Assistent der darstellenden Geometrie und des technischen Zeichnens | 600 " |
| | Assistent für praktische Geometrie | 600 " |
| | Assistent des Straßen- und Wasserbaues I. Curs | 800 " |
| | Assistent des Straßen- und Wasserbaues II. Curs | 800 " |
| | Assistent der Land- und Forstwirtschaft | 600 " |
| | Assistent für Hochbau | 600 " |
| | Modelleur | 300 " |
| | Summe | 49540 fl. |
| | Post 2, Am Museum, Archiv, an der Bibliothek und dem botanischen Garten mit Erhöhung des Adjuncten am mineralogischen Cabinet von 800 auf 900 fl. | 10080 " |
| | Summe | 59620 fl. |
| Rub. II, | Löhnungen | 3892 " |
| " III, | Livree | 500 " |
| " IV, | Remunerationen und Aushilfen | 1020 " |
| " V, | Pensionen und Provisionen | 6445 " |
| " VI, | Amts- und Unterrichtserfordernisse mit Einstellung sub lit. g. Mineralogie, Reispapauschale zur Ergänzung der Sammlung steierischer Mineralien 200 fl. | 13201 " |
| " VII, | Beheizung und Beleuchtung | 3200 " |
| " VIII, | Miethzinsen | 4662 " |
| " IX, | Erhaltung der Gebäude und Anlagen | 1400 " |
| " X, | Hauserfordernisse | 1200 " |
| " XI, | Inventarium 300 fl. weniger | 1000 " |
| " XII, | Steuern | — |
| " XIII, | Zufällige Ausgaben | 200 " |
| " XIV, | Außerordentliche Ausgaben, Landesarchiv Technologisch officinelle und Alpenflora | 250 300 550 " |
| | Summe des Gesamterfordernisses | 96890 fl. |
| | Bedeckung Rub. I, II, III unverändert | 8426 " |
| | Abgang | 88464 fl. |

33.

Ober-Realschule in Graz.
Religionslehrer.
Maturitätsprüfungs-Lage.
Voranschlag pro 1872.

Der Landtag beschließt:
I a) Der Jahresgehalt des Religionslehrers und beziehungsweise Professors an der land-
schaftlichen Oberrealschule in Graz werde auf 700 fl. mit fünf in den Ruhegehalt ein-

zurechnenden Zulagen von je 100 fl. nach der an einer inländischen öffentlichen Mittelschule in der Eigenschaft als ordentlicher Lehrer zurückgelegten 5- und beziehungsweise 10-, 15-, 20- und 25-jähriger Dienstleistung (Quinquennial-Zulagen) festgesetzt.

b) Wenn der Religionslehrer auf Grund der gesetzlichen Lehrbefähigung auch zum Lehrer und beziehungsweise Professor in anderen (weltlichen) Unterrichtsgegenständen ernannt wird, so finden auf ihn die für die übrigen Professoren geltenden, durch Landtags-Beschluß vom 29. August 1870 bestimmten Besoldungsnormen Anwendung.

II. Die Bestimmung der Maturitätsprüfungs-Tage für öffentliche Schüler mit 6 fl. und für Privatschüler mit 18 fl. wird genehmigt.

III. Die Honorirung von Assistenten bei Ertheilung des unentgeltlichen Turnunterrichtes an Schüler der Oberrealschule bis zum Betrage monatlicher 80 fl. im Studienjahre 1870/1 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

IV. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872 Cap V, Tit. 5, Oberrealschule, werde mit nachstehenden Ansätzen genehmigt:

Ordentliches Erforderniß:

Rub. I, Post 1, Besoldungen für den Director mit Urechnung der Local-

zulage von 150 fl. zu den präliminirten 315 fl. 465

Für den Professor der Religionslehre 700

Statt der eingesetzten 6 nur 4 Supplenten mit 2.016

Die übrigen Ansätze unverändert mit 20.411

Summe . . . 23.592

Post 2. Bestimmte Remunerationen unverändert mit 1845

Summe . . . 25.437

Rub. II. Löhnungen.

Schuldiener und Laborant (unverändert) . . . 1.100

1 Hausknecht und 2 Tagelöhner erhöht auf . . . 840

Summe . . . 1.940

Rub. III. Montur und Livree 140

„ IV. Zufällige Remunerationen 700

„ V. Pensionen und Erziehungs-Beiträge 3.063

„ VI. Unterrichts- und Kirchenerfordernisse.

Post 2, Monatsgeld für 2 Schreiber auf . . . 280

Post 1, 3—5 unverändert 2.012

Summe . . . 2.292

Rub. VII. Beheizung und Beleuchtung 2.000

„ VIII. Erhaltung der Gebäude 1.240

„ IX. Hauserefordernisse 600

„ X. Inventar 1.600

Summe des Erfordernisses 39.012

Bedeckung Rub. I, Aufnahmsgebühren, berichtet auf 850

Unterrichtsgelder 6.150

Summe der Bedeckung 7.000

Abgang . . . 32.012

34.

Bürgerschulen.

- I. Der Landesausschuß wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Bürgerschulen auch von der Landbevölkerung in größerem Umfange als bisher benützt werden, und über die Einleitungen zu diesem Zwecke in nächster Session zu berichten.
- II. Der Landesausschuß wird angewiesen, über die Mittel zur Ermöglichung einer dem Lehrziele der Bürgerschulen entsprechenden Ausbildung des weiblichen Geschlechtes Erhebungen und Verathung zu pflegen und über die Ergebnisse dieser Voreinleitungen in nächster Session Bericht zu erstatten und weitere Anträge zu stellen.

35.

Der Landtag beschließt:

- I. Die Directoren und Lehrer an den steierm. landsch. Bürgerschulen haben nebst ihrem Jahresgehalt von 800 fl. ö. W. das Recht auf fünfmalige in den Ruhegehalt einzurechnende Zulagen von je 100 fl. ö. W. nach in der Eigenschaft eines Lehrers an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter fünf- und beziehungsweise zehn-, fünfzehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit (Quinquennalzulagen);
- II. für die bereits angestellten Directoren und Lehrer der erwähnten Schulen tritt an die Stelle ihres bisherigen Anspruches auf zwei Decennalzulagen à pr. 100 fl. ö. W. der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 fl. ö. W., und es sind ihnen dieselben nach der Dauer ihrer, sei es vor, sei es nach der Wirksamkeit gegenwärtiger Bestimmungen zurückgelegter Dienstzeit, wie dieselbe bisher bei der Bestimmung der Decennalzulagen maßgebend war, anzuweisen;
- III. vorstehende Bestimmungen treten mit 1. October 1871 in Wirksamkeit.

36.

Petition der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Errichtung einer Ober-Real-
schule.

Die Petition der Stadtgemeinde Leoben um Aufbau einer Oberrealschule auf das daselbst befindliche Realgymnasium wird unter Anerkennung der Nothwendigkeit der Completion dieser Lehranstalt an den Landesausschuß mit dem Auftrage geleitet, über die Erweiterung des Realgymnasiums Leoben zu einer Oberrealschule mit der Regierung und mit der Stadtgemeinde Leoben hinsichtlich der Deckung des Mehrerfordernisses hiefür Verhandlungen einzuleiten, und darüber in nächster Session mit den entsprechenden Anträgen zu berichten.

37.

Umgestaltung des 2. Staatsgymnasiums in Graz in ein Realgymnasium.

Der Landtag beschließt:

Bürgerschulen und Realgymnasien.
Voranschlag pro 1872.

- I. Die hohe Regierung werde ersucht, das zweite Staatsgymnasium in Graz in den unteren Classen in ein Realgymnasium zu umgestalten.
- II. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872 Cap. 5, Tit. 6, Bürgerschulen und Realgymnasien, werde ganz nach den Anträgen des Landesausschusses im Erforderniß mit 51.154
und in der Bedeckung mit 19.850
daher im Abgange mit 31.304
genehmigt.

12. Sitzung, 10. October 1871.

38.

- I. Der Landesausschuß wird beauftragt, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und auf Grund derselben in nächster Session die geeigneten Anträge zu erstatten, damit eine größere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunstindustrie an der landschaftlichen Zeichnungsacademie ermöglicht werde. Auch hat bis dahin das Provisorium hinsichtlich des Directors fortzubestehen. Bildergalerie und Zeichnungs-
academie.
- II. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Tit. 9, Bildergalerie und Zeichnungsacademie, und Tit. 16, Theater, wird genehmigt.

39.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Bewilligung von Bezirksumlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirksersfordernisse bewilligt wird. von Bezirksumlagen.

40.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Gemeinde Kammern die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimathsverband bewilligt wird. Bewilligung von Gemeindeumlagen.

41.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit ein Gemeinde-Statut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Marburg erlassen wird. Gemeinde-Statut und Gemeinde-Wahlordnung für Marburg.

42.

- I. Der vom Landesausschusse vorgelegte Entwurf des organischen Statutes für die land-schaftliche technische Hochschule am Joanneum in Graz wird mit den vom Sonderaus-schusse beantragten Abänderungen angenommen. Organisches Statut für die tech-
nische Hochschule in Graz.
- II. Der Landesausschuß wird beauftragt, über die Unterrichtserfolge der land- und forst-wirthschaftlichen Fachschule am Joanneum seit ihrem Bestande, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl und praktische Verwendung der absolvirten Hörer dieser Fachschule umfassende Erhebungen zu pflegen und über den Fortbestand und die Vervollständigung oder die allfällige Aufhebung dieser Fachschule und den entsprechenden Ersatz derselben im Interesse der Landwirtschaft und Forstkultur des Landes in nächster Session zu berichten. Joanneum.
Land- und forstwirthschaft-
liche Fachschule.

43.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die Erklärung der von Weiz nach Gleisdorf und der von Hartberg über Burgau durch das Lafnitzthal über Fürstfeld und Brunn bis Fehring führenden Bezirksstraße II. Classe zu Bezirksstraßen I. Classe;
- II. der Art. II des beantragten Gesetzes, lautend:
- „Die dormalige Bezirksstraße I. Classe von der ungarischen Grenze bei Fehring über Feidbach und St. Marein nach Graz wird vom Zeitpunkte der Eröffnung der Graz-Raabener Bahn in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe versetzt.“

Bezirksstraße I. Classe.

Durch dieses Gesetz bleibt die im Gesetze vom 3. October 1868 unter Nr. 9 angeführte, von Mureck über Marrtl und Gleichenberg bis Feldbach führende Bezirksstraße I. Classe unberührt“

wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung der Frage, ob die ganze Straße von Fehring nach Graz als Bezirksstraße I. Classe aufzulassen und von welchem Zeitpunkte die Auflassung zu erfolgen habe, zugewiesen.

13. Sitzung, 11. October 1871.

44.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung.

Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 10. October 1871:

- I. Der *Karoline Koch*, landschaftlichen Officialswitwe, wird ein für allemal ein Betrag von 40 fl. als Gnadengabe bewilligt.
- II. Dem Gesuche des Grafen *Wilhelm Galler*, steierm. landschaftl. Rathsthürhüters, um Einrechnung seiner beim Militär, bei der Grenz- und Finanzwache, sowie als Aus Hilfsbeamter bei der steierm. landschaftl. Buchhaltung zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung seiner zeitigen Pension, sowie
- III. dem Gesuche des landschaftl. Amtsdieners *Jakob Kaspreth* um Einrechnung der in Militär-, Staats- und landschaftlichen Diensten zugebrachten Zeit bei seinerzeitiger Pensionsbemessung wird stattgegeben.
- IV. Dem landschaftl. Kanonier-Feuerwerker *Johann Perner* wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 50 fl. bewilligt.
- V. Dem Landesbau-Director *Ernst Bartl* wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage per 500 fl. und
- VI. dem landschaftl. Secretär *Emanuel Wanggo* eine in die Pension einrechenbare Personalzulage per 500 fl. bewilligt.
- VII. Der *Juliana Kröll*, Witwe des Grundentlastungs-Landescommissionsbeamten *Josef Kröll*, wird eine mit 1. November flüssig zu machende Provision von täglich 15 fr. bewilligt.

45.

Änderung von Bezirksgrenzen.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde *Neudorf* aus dem Bezirke *Weiß* und Einverleibung derselben in den Bezirk *Frohnleiten*.
- II. Ein Gesetz, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde *Schadendorfberg* aus dem Bezirke *Voitsberg* und die Einverleibung in den Bezirk *Umgebung Graz*.
- III. Es werde dem k. k. Justizministerium
 - a) die Ausscheidung der Orts- und Steuergemeinde *Neudorf* bei *Semriach* aus dem Bezirksgerichtsprengel *Weiß* und deren Einverleibung in den Bezirksgerichtsprengel *Frohnleiten*, und
 - b) die Ausscheidung der Orts- und Steuergemeinde *Schadendorfberg* aus dem Bezirksgerichtsprengel *Voitsberg*, und die Ausscheidung der Realität des *Johann Ortner*, insgemein *Erbpeter*, Urb. Nr. 226 ad *Södingberg*, aus der Steuergemeinde *Großsöding* unter gleichzeitiger Incorporirung mit der Steuergemeinde *Schadendorfberg*, sowie die Einverleibung der durch die besagte *Erbpeter-Realität* vergrößerten Gemeinde *Schadendorfberg* in den Bezirksgerichtsprengel *Umgebung Graz* empfohlen;

c) es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, das k. k. Justizministerium zu ersuchen, die im Punkt b bezeichneten Ausschreibungen an dem Tage zu activiren, an welchem die in den Gesetzen präcisirte gleichartige Aenderung der Grenzen des Schulbezirkes und des Gebietes der Bezirksvertretungen eintritt.

46

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Gemeinde Aufsee die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse bewilligt wird. Bewilligung von Gemeindeumlagen.

47.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Bezirksvertretungen Windischgraz Leibnitz und Stainz die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirkserefordernisse bewilligt wird. Bewilligung von Bezirksumlagen.

48.

Der Landtag beschließt:

Sauerbrunn.
Voranschlag pro 1872.

I. Der Füllnechtswitwe Schmid wird eine Provision von jährlichen 60 fl. bewilligt und ist dieser Betrag in die Rub. VI, Post 10 des Cap. IX, Titel 1, einzustellen.

II. Es sei die Regulirung der Wasserleitung aus dem Gotthard- und Ferdinandsbrunnen im veranschlagten Kostenbetrage von 6397 fl. 70 kr. in Ausführung zu bringen und werde hiemit der Landes-Ausschuß beauftragt.

III. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Titel 1, Sauerbrunn, wird im Erforderniß mit Erhöhung der Rub. XV, zufällige Ausgaben,

| | |
|------------------|------------|
| auf 1000 fl. mit | 61.217 fl. |
|------------------|------------|

bewilligt.

| | |
|---|----------|
| An außerordentlichen Auslagen werden zur Regulirung der Wasserleitung aus dem Gotthard- und Ferdinandsbrunnen | 6400 fl. |
|---|----------|

bewilligt.

| | |
|--|-------|
| Hiezu kommen die Zinsen des Kapellen-Baufondes mit | 635 „ |
|--|-------|

| | |
|--|---------|
| wonach die außerordentlichen Auslagen betragen | 7.035 „ |
|--|---------|

| | |
|----------------------------------|------------|
| und die Summe des Erfordernisses | 68.252 fl. |
|----------------------------------|------------|

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Die ordentliche Bedeckung beträgt | 129.000 fl. |
|-----------------------------------|-------------|

| | |
|----------------------|-------|
| die außerordentliche | 635 „ |
|----------------------|-------|

| | |
|---------------|-----------|
| zusammen also | 129.635 „ |
|---------------|-----------|

| | |
|----------------------------------|------------|
| wonach ein Ueberschuß bleibt von | 61.383 fl. |
|----------------------------------|------------|

IV. In Anerkennung der Nothwendigkeit der Vermehrung der Bäder in Sauerbrunn wird der Landes-Ausschuß beauftragt, weitere Erhebungen auch darüber zu pflegen, ob die Bäder nicht mit der Herstellung einer verlängerten Wandelbahn in Verbindung gebracht werden können.

V. In die Reorganisirung der landschaftl. Curanstalt Sauerbrunn werde derzeit nicht eingegangen.

VI. Die Verpachtung der Gabernigg-Quelle auf drei Jahre gegen halbjährige Aufkündigung um den jährlichen Pachtzins von 170 fl. ö. W. wird genehmigt.

- Bauten. VII. Die Ausführung der im Rechenschaftsberichte pro 1870/71 benannten Bauten in Sauerbrunn im Betrage von 2253 fl. 78 kr. und die der Arbeiter-Unterstützungs- und Anstaltskasse daselbst zugeführten 200 „ — „ werden genehmigt.
- Versicherung. VIII. Das mit der Miuniono getroffene Uebereinkommen wegen Versicherung der landwirtschaftlichen Gebäude und Mobilien wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

49.

- Schloßberg bei Graz. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Energie die Wiederherstellung des vorigen Standes der Anlagen auf dem Schloßberge bei Graz durch Wiederanfüllung der ausgegrabenen Stollen und der erfolgten Einstürze und die Bepflanzung der zerstörten Anlagen zu erwirken.

50.

- Erzherzog Johann-Monument. Die Kosten für die am 19. September v. J. stattgefundene Grundsteinlegung für das Erzherzog-Johann-Monument im Betrage von 497 fl. 16 kr. werden vom Lande übernommen.

51.

- Normalschulfond.
Voranschlag pro 1872. I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Titel 7, Normalschulfond, wird genehmigt.
- II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Natur der Beiträge Post 3 und 4 der Rub. III der Bedeckung des Normalschulfondes (Beitrag des Religionsfondes zur Dotationsaufbesserung von Schullehrern und Gehilfen, Beitrag des steierm. Studienfondes) und über die demselben zu Grunde liegenden Rechtstitel Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session dem h. Landtage darüber zu berichten.

52.

- Taubstummens-Lehranstalt.
Voranschlag pro 1872. I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Titel 10, Taubstummens-Lehranstalt, wird genehmigt.
- II. Dem Director der Anstalt, Herrn Franz Sales Prugger, wird für dessen verdienstvolles und aufopferndes Wirken von Seite des Landtages die vollste Anerkennung ausgesprochen.

53.

- Gymnastische Bildungsanstalten. I. Der Gehalt des landschaftl. Turnlehrers wird laut Bericht des Landes-Ausschusses von 300 fl. auf 1000 fl. ö. W. jährlich erhöht, und demnach
- II. der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Titel 12, gymnastische Bildungsanstalten, festgesetzt:
- | | |
|-----------------------|----------|
| Erforderniß | 5381 fl. |
| Bedeckung | 1037 „ |
| Abgang | 4344 fl. |

54.

- Volkschulwesen.
Rechenschaftsbericht pro 1870/71. I. Die Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71, betreffend das Volkschulwesen, werden zur Kenntniß genommen.

- II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, seine Bemühungen fortzusetzen, um die vollständige Durchführung der Gesetze vom 11. Mai 1871 zu veranlassen, und darüber in nächster Session zu berichten.

55.

Die Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71, betreffend Maß und Gewicht, Maß und Gewicht, und die Abänderung der Dienstboten-Ordnung, werden zur Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht pro 1870/71.

56.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. III, Titel 1, Schub, wird Schub. genehmigt. Voranschlag pro 1872.
- II. Die Verfügungen des Landes-Ausschusses im Schubwesen (Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71) werden zur genehmigenden Kenntniß genommen, und wird derselbe angewiesen: Rechenschaftsbericht pro 1869/70 und 1870/71.
- a) die von Galizien an den steiermärkischen Landesfond zu ersetzenden Schubkosten im geeigneten Wege hereinzubringen,
 - b) sich wegen Ersatz der Schubkosten für entlassene ungarische Sträflinge wiederholt an die hohe Regierung zu verwenden.

57.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. III, Titel 2, Gensd'armerie- Gensd'armerie-Bequartirung. Bequartirung, wird angenommen. Voranschlag pro 1872.
- II. Der Landtag spricht den Wunsch an die hohe Regierung aus, daß die Gensd'armerie noch weiter entsprechend vermehrt und die Mannschaft einzeln, bleibend an die verschiedenen Orte vertheilt werde.

58.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. III, Titel 3, Zwänglings- Zwänglings-Verpflegskosten. Verpflegskosten, wird angenommen. Voranschlag pro 1872.

59.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. III, Titel 5, Feuerwache, Feuerwache. wird angenommen. Voranschlag pro 1872.
- II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nach erfolgter Durchführung der im Baue begriffenen Wasserleitung die Verhandlungen mit der Stadt Graz wegen Aufhebung des Uebereinkommens bezüglich der Feuerwache wieder aufzunehmen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.
- III. Die Petition des landschaftlichen 2. Kanonier-Corps um Erhöhung der Wachgelde Petition. wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

60.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VII, Vorspann, wird an- Vorspann. genommen. Voranschlag pro 1872.
- II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die endliche Durchführung des vom hohen Reichskriegsministerium im Jahre 1868 bezeichneten und vom Landes Ausschusse in der Note vom 15. Jänner 1869, S. 263, angenommenen Modus wegen Einführung einer Controle im Vorspannwesen zu betreiben.

III. Die Verfügungen des Landes-Ausschusses wegen Befreiung des Landesfondes von der Rückvergütung der Vorspannsgebühren für Reisen der Evidenzhaltungs-Geometer mit 3019 fl. 17 1/2 kr. werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

61.

Straßenbau.
Voranschlag pro 1872.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IV, Titel 1, Straßenbau, wird festgesetzt:

| | |
|--|------------|
| Rub. I, Subvention zur Erhaltung der Bezirksstraßen I. Cl. | 80.000 fl. |
| „ II, für Correcturen und Umlegungen von Bezirksstraßen I. Classe und Eisenbahnzufahrtstraßen | 20.000 „ |
| „ III, Vorschüsse und unverzinsliche Darlehen, Subventionen für Bezirksstraßen II. Cl. in außerordentlichen Fällen | 15.000 „ |
| „ IV, Beitrag zur unteren Murbrücke in Graz | — „ |
| „ V, Beitrag zur Erhaltung der Rosenauer Straße | 500 „ |
| „ VI, Reisekosten: | |
| 1. Pauschale für exponirte Commissäre | 4000 fl. |
| 2. für Commissionen | 1500 „ |
| Summe | 5500 „ |

„ VII, außerordentliches Erforderniß: Beitrag zum Ausbau der Lichtenwald-Montpreiser Bezirksstraße II. Classe

10.000 „

Summe des Erfordernisses

131.000 „

Bedeckung

—

Abgang

131.000 fl.

II. Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über seine Verfügungen betreffend die Scheiflinger-, Thalheimer-, St. Lorenzer-, Kindberger-, Obdacher- und Nästlberger-Straßen, die Wildon-Preding-Deutschlandsberger-Straße, die Drannbrücke bei Pöltschach und die Subventionen für Bezirksstraßen I. und II. Classe werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

62.

Muruferschubbauten.

Der Landtag beschließt:

I. Es seien in den Voranschlag für Mur-Uferschubbauten 8000 fl. einzusetzen, und es sei ein Landesgesetz zur Regulirung der Mur zu erwirken. Dieser Betrag sei unter der Voraussetzung, daß die Regierung einen gleich großen Betrag diesem Zwecke widme, einzusetzen.

II. Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, über die systematische und durchgreifende Regulirung der Mur und die Beschaffung der hiezu nöthigen Mittel unter vorzugsweiser Heranziehung des Wasserbaufondes Vereinbarung zu treffen, auf Grundlage derselben eine Gesetzbvorlage auszuarbeiten und hierüber in nächster Session Bericht zu erstatten.

Wasserbaukosten.
Voranschlag pro 1872.

III. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. IV, Titel 2, Wasserbaukosten, wird genehmiget.

Flußregulirungen.

IV. Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über Flußregulirungsbauten, insbesondere über die Drauregulirung bei Untertänbling, die Saveregulirung bei Mann, die Sann- und Mur-Uferschubbauten werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seine Bemühungen dahin zu richten, daß die Flussregulirungs- und Uferschutzbauten, zu denen der Landesfond Beiträge leistet, zur geneigten Zeit in Angriff genommen und rechtzeitig vollendet werden.

63.

Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über seine erfolgreichen Bemühungen in Eisenz-Hieslauer Eisenbahn-Sachen der Eisenz-Hieslauer-Eisenbahn werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

64.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmauth-Privilegien auf nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wegen.
- II. Der Landes-Ausschuß habe bezüglich der bestehenden nicht ärarischen Mauthen mit Rücksicht auf ihren Zweck, die Kosten der Erhaltung bestehender Straßen und Straßen-objecte ganz oder theilweise zu decken und mit Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Verkehrs, die Erhebungen einzuleiten, durch welche der Eigenthümer, der Werth des Objectes, die Umstände, welche die entgeltliche oder mientgeltliche Aufhebung der Mauth bedingen, die eventuell zu leistende Entschädigung und der Fond, aus welchem diese Entschädigung zu leisten ist, ermittelt werden, und hierüber dem Landtage die weiteren Anträge zu stellen.
- III. Bei jenen nicht ärarischen Mauthen, für welche eine Gegenleistung zu Straßenzwecken besteht, habe der Landes-Ausschuß:
 - a) das Maß der Gegenleistung im Einverständnisse mit der Regierung zu erheben;
 - b) dafür zu sorgen, daß die Mauthtarife, soweit es rechtlich zulässig ist, entsprechend abgeändert, beziehungsweise reducirt werden, wenn sich aus den Erhebungen ergibt, daß sie zur Deckung der Kosten der bedungenen Gegenleistung mehr als ausreichen und einen Ueberschuß geben; hiebei
 - c) auch die Aufstellung der Mauthschranken und die Mauthbefreiungen nach Einvernehmen der Betheiligten zu revidiren und deren Regulirung den Regierungsbehörden vorzuschlagen;
 - d) dafür zu sorgen, daß bei nicht ärarischen Mauthen sowohl das Mautheinkommen, als auch die Erfüllung der dafür bedungenen Gegenleistung controllirt, und das Ergebniß der Controlle durch die Landesbehörde in Uebersicht erhalten werde.
 - e) Die Regierung zu ersuchen, auch bezüglich der ärarischen Mauthen nach denselben Grundsätzen vorzugehen und deren Regulirung anzustreben.

Gesetz, betreffend die Verlängerung von Straßen- u. Brückenmauth-Privilegien.

65.

Der Landtag beschließt:

- I. Es sei dem Bezirke Lichtenwald zum Zwecke des Baues einer Brücke über die Save bei Lichtenwald ein Beitrag von 2000 fl. aus dem steierischen Landesfonde, jedoch nur in dem Falle zu gewähren, wenn von dem krainischen Landtage ein gleicher Beitrag zu diesem Baue beschloffen sein wird.
- II. Der Landes-Ausschuß werde diesen Subventionsbeitrag erst dann flüssig zu machen ermächtigt, wenn die obenerwähnte Zusicherung gegeben, und überdies die wirkliche Ausführung des Brückenbaues sichergestellt, und diese Sicherstellung von dem Bezirke Lichtenwald in gesetzlicher Form nachgewiesen wird.

Beitrag zum Bau einer Brücke über die Save bei Lichtenwald.

Krankenhausstatut.

66.

Der Landtag beschließt:

- I. Die Paragraphe 8, 9 und 10 des Krankenhausstatutes vom 19. November 1864, L.-G.-Bl. I werden außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben folgende Bestimmungen an ihre Stelle zu treten:

§ 8.

Zur unmittelbaren Leitung des allgemeinen Krankenhauses und der damit vereinigten Gebär- und Findelanstalt in ärztlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung, sowie zur Begutachtung von speciell zugewiesenen Gegenständen, wird ein eigener Director bestellt. Demselben sind alle Angestellten im Spital, im Gebär- und Findelhaufe theils unmittelbar, theils mittelbar untergeordnet.

Der Director versammelt von Zeit zu Zeit sämmtliche Primärärzte, den Spitalprofessor und Spitalschemiker zur Berathung über die Wünsche und Bedürfnisse der Anstalt und ihrer Abtheilungen.

§ 9.

Der Director wird vom Landes-Ausschusse über vorläufig eingeholte Erklärung der Regierung, daß gegen den zu Ernennenden von ihrer Seite keine Einwendung bestehe, ernannt und angestellt. Er genießt alle den übrigen landschaftlichen Beamten durch das organische Statut vom 2. März 1863 eingeräumten Rechte.

§ 10.

Der Director vertritt die ihm untergeordneten Anstalten nach Außen, soweit dies nicht durch den Landes-Ausschuß oder die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung geschieht. Er erledigt alle einlaufenden Geschäfte nach einer ihm vom Landes-Ausschusse gegebenen Instruction.

Für die Dauer seiner Verhinderung tritt der älteste Primärarzt an seine Stelle.

Außerdem ist in den §§ 13 und 18 statt „Krankenvorsteher“ das Wort „Director“ zu setzen.

- II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Director zur Untersuchung des Zustandes der andern öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes nach Zulässigkeit seines Dienstes zu verwenden.
- III. Dem Director wird ein Jahresgehalt von 2400 fl. sammt Wohnung oder einem Quartiergehalte von jährlich 400 fl. ausgeworfen.
- IV. Der Landes-Ausschuß hat für diese Aenderung des Krankenhausstatutes die Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen.

67.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des Bezirksausschusses Mahrenberg, daß die in Untermauthen von der Merarialstraße abzweigende, und von dort über die Drauüberfuhr zur Bahnstation Saldenhofen führende Bezirksstraße II. Classe als Bahnhofzufahrtstraße anzusehen und zu behandeln sei, sei mit Aufrechthaltung der beiden Beschlüsse des Landes-Ausschusses vom 22. April 1871, Z. 3571, und vom 22. Juli 1871, Z. 6383, nicht statt zu geben und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, hievon den Bezirks-Ausschuß in Mahrenberg in Kenntniß zu setzen.

Petition des Bezirks-Ausschusses Mahrenberg um Erklärung der zum Bahnhofe Saldenhofen führenden Straße zur Bahnhofzufahrtstraße.

14. Sitzung, 13. October 1871.

68.

Der Landtag beschließt:

Marken- und Musterschutz.

Der Antrag des Abg. N. v. Miller, der Landesausschuß werde beauftragt, bei der hohen Regierung eindringlich dahin zu wirken:

1. daß in Bälde auf verfassungsmäßigem Wege ein neues, den Bedürfnissen der heimischen Industrie besser zusagendes Markenschutzgesetz zu Stande komme;
1. daß durch Verträge mit allen europäischen Staaten die Realisirung des internationalen Markenschutzes baldigst angebahnt werde, werde dem Landes-Ausschuß zur Vorberathung zugewiesen.

69.

Der Landtag geht über die Regierungs-Vorlagen, betreffend

Landesordnung.
Landeswahlordnung.

- a) ein Gesetz zur Abänderung der §§ 3, 12 und 38 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark vom 26. Februar 1861,
 - b) eine Landtags-Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark, und
 - c) ein Gesetz zur Abänderung des Anhanges zur Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark vom 26. Februar 1871
- zur Tages-Ordnung über.

70.

Der Landtag beschließt:

Wahlen in den Reichsrath.

Es sei in Gemäßheit des § 16 der Landes-Ordnung die Wahl der Abgeordneten zu dem auf Grund und nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung vdo. 21. December 1857 einzuberufenden Reichsrathe und zur Ausübung der in diesem Staatsgrundgesetze festgestellten verfassungsmäßigen Functionen vorzunehmen.

71.

Der Landtag beschließt:

Wasserrechtsgesetz.

- I. Ein Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.
- II. Die hohe Regierung wird ersucht, für die den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Reform der die Fischereirechte betreffenden Normen zu sorgen.
- III. Die hohe Regierung wird ersucht, die in Steiermark jetzt geltenden Vorschriften über die Schiff- und Floßfahrt einer Revision zu unterziehen, die den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Aenderungen derselben vorzunehmen und insbesondere für einen kräftigeren Schutz des Eigenthums an Uferland, Brücken und Wasserwerken dadurch zu sorgen, daß im Falle einer an diesen Objecten durch ein Schiff oder Floß verursachten Beschädigung der Eigenthümer des Schiffes oder Flosses auch für das Verschulden seiner zur Schiff- und Floßfahrt bestellten Leute verantwortlich und ersatzpflichtig erklärt und daß durch eine Aenderung der Vorschriften der Civiljurisdictionsnorm dem Beschädigten die gerichtliche Erlangung des Schadenersatzes erleichtert werde.
- IV. In Erwägung, daß die im § 44 Reg.-Vorlage (§ 40 Sonderauschuß-Vorlage) genannten Maßregeln zum Schutze der Ufer u. s. w. nicht allein denjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören, zum Vortheile gereichen, sondern auch für das Gemeinwesen im Interesse der Schifffahrt und Floß-

fahrt, der Erhaltung der Steuerkraft, der auf die ununterbrochene Benützung der Gewässer angewiesenen Industrie u. s. w. nothwendig und nützlich sind;

in Erwägung, daß die Herstellung und Instandhaltung von Wasserbauten, welche auch dem Gemeinwesen unmittelbar oder mittelbar förderlich sind, eben darum nicht den zunächstbetheiligten Adjacenten allein obliegen kann, und daß der hiezu erforderliche Gesammtaufwand in vielen Fällen die Kräfte der Adjacenten übersteigen würde;

in Erwägung, daß solche Wasserbauten, wenn sie dem Zwecke vollkommen entsprechen und auch den öffentlichen Interessen vortheilhaft sein sollen, nicht stück- oder streckenweise von einzelnen Adjacenten, sondern auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen nach einem einheitlichen, den ganzen Lauf des Gewässers umfassenden Plane beschloffen und ausgeführt werden müssen;

in Erwägung, daß die Nothwendigkeit eines rationell und mit Berücksichtigung aller Interessen auszuführenden Schutz- und Regulirungsbaues für alle Flüsse Steiermarks schon früher allgemein anerkannt und als ein Gegenstand der Fürsorge der zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenen Organe bezeichnet worden ist;

in Erwägung, daß, abgesehen von dem Ennsflusse, die nothwendigen Erhebungen und Vorarbeiten hinsichtlich der einer durchgreifenden Regulirung bedürftigen Flüsse des Landes noch nicht stattgefunden haben, und daß folglich die unentbehrlichen Bedingungen für eine definitive Entscheidung dieser höchst wichtigen Angelegenheit dem hohen Landtage noch nicht vorliegen;

in Erwägung endlich, daß der § 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, (R.-G.-Bl. Nr. 93), bei einem aus Reichs- oder Landesmitteln unternommenen Wasserbaue die als Adjacenten mitbetheiligten Privatbesitzer zu Beiträgen verpflichtet, ohne zugleich zu bestimmen, wann und unter welchen Bedingungen ein solcher Bau aus Reichs- oder Landesmitteln bestritten werden soll, während doch die bisher geltenden Concurrenzvorschriften vom 10. November 1830 und 22. September 1831 für gewisse Fälle eine Beitragsleistung aus Staatsmitteln in Aussicht stellen, wird die hohe Regierung ersucht:

- a) Ueber die an den größeren und zunächst über die an den floss- und schiffbaren Flüssen des Landes vorhandenen Gebrechen und über die durch sie herbeigeführte Beeinträchtigung öffentlicher Interessen die begonnenen Erhebungen fortzusetzen und die zur Abhilfe nothwendigen Maßregeln und Fußcorrectionen nach einem bestimmt einzuhaltenden Systeme allmählig in Angriff zu nehmen und in Ausführung zu bringen, endlich, insoferne dafür die Beitragsleistung aus Mitteln des Landes in Anspruch genommen wird, dabei im Einvernehmen mit den betreffenden autonomen Organen des Landes vorzugehen;
- b) die Gesetze in Vorschlag zu bringen, welche die leitenden Grundsätze und näheren Bedingungen feststellen, nach und unter welchen das Reich oder das Land für Wasserschutz- und Regulirungsbauten in Anspruch genommen werden können.
- c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob und unter welchen Modalitäten zur Deckung der Kosten für Flußregulirungen und Wasserschutzbauten die Bildung eines eigenen Landes-Wasserbaufondes sich empfehle, ob insbesondere die Einführung von Gebühren für die Verleihung und die Benützung von Wasserrechten und in Folge dessen eine Revision der Be-

stimmungen über das Mühllaufergeld anzustreben sei, und darnach die entsprechenden Anträge zu stellen.

- V. Die hohe Regierung wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung der im § 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, (R. G. Bl. Nr. 93) aufgestellten Grundsätze über die Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den auf Staats- und Landeskosten unternommenen Wasserbauten nothwendigen Bestimmungen auf dem verfassungsmäßigen Wege sobald als möglich zu Stande kommen.
- VI. Die hohe Regierung wird ersucht, die im beiliegenden Gesetze hinsichtlich der Einrichtung des Wasserbuches und der Wasserarten vorbehaltene Verordnung noch vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erlassen.
- VII. Die hohe Regierung wird auf die Nothwendigkeit eines Gesetzes aufmerksam gemacht, welches Mineralquellen gegen die aus der mannigfachen Benützung der ihnen nahe liegenden Grundstücke drohenden Gefahren schützt.
- VIII. Der Landesauschuß wird beauftragt, die Petition des Bezirksvertretungs-Ausschusses Rohitsch wegen Regulirung des Sottloflusses der hohen Regierung zur Würdigung zu empfehlen, und über das Resultat dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten. Regulirung des Sottloflusses.

72.

Der Landtag beschließt:

Gebär- und Findelhaus.
Voranschlag pro 1872.

- I. Die vom Landesauschusse getroffene Verfügung, betreffend die Abfertigung der Mütter, welche ihre Kinder aus dem Gebärhause nach Hause mitnehmen, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- II. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872 Cap. VI, Tit. 1, Gebär- und Findelhaus wird in folgenden Ansätzen genehmigt:

Erforderniß.

| | |
|--|------------|
| Rub. I bis incl. VIII unverändert, mit der Gesamtsumme von | 8.467 fl. |
| Rub. IX Erhaltung der Gebäude | 1.500 fl. |
| Rub. X Häuserfordernisse | 400 fl. |
| Rub. XI Inventar | 400 fl. |
| Rub. XII Sonstige Haupt Regie. Post 1 und 2 unverändert. | |
| Post 3, Verpflegskosten für Findlinge | 60.000 fl. |
| Post 4, 5, 6, unverändert. | |
| Summe der Rubrik XII | 87.800 fl. |
| Rub. XIII und XIV unverändert, zusammen | 563 fl. |
| Summe des Erfordernisses | 99.130 fl. |

Bedeckung:

| | |
|---|------------|
| Rub. I und II unverändert, zusammen | 765 fl. |
| Rub. III Verpflegskosten-Ersätze | |
| a) für Schwangere. | |
| 1. Verpflegstagen von Parteien | 3.000 fl. |
| 2. Verpflegstagen vom Landesfonde | 13.000 fl. |
| Fürtrag | 16.000 fl. |

| | | |
|---------------------------------------|-----------------|------------|
| | Uebertrag . . . | 16.000 fl. |
| b) für Findelkinder. | | |
| 3. Aufnahmstage von Parteien . . . | | 15.000 fl. |
| 4. Aufnahmstage vom Landesfonde . . . | | 63.000 fl. |
| 5. Ammentagen von Parteien . . . | | 700 fl. |
| Summe der Rub. III | | 94.700 fl. |
| Rub. IV unverändert | | 900 fl. |
| Summe der Bedeckung | | 96.365 fl. |
| | Abgang . . . | 2.765 fl. |

73.

Irrenhaus.

Der Landtag beschließt:

- I. Der Ankauf der zur Arrondirung des Besitzes am Feldhofe, und insbesondere zur Umlegung der Zufahrtsstraße und Correction derselben nöthigen Theile der Parcellen 267 im Gesamtbetrage von 1.568 fl. 91 kr., werde zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- II. Die mit den Landesauschüssen von Kärnten und Krain gepflogenen Verhandlungen wegen gemeinsamer Benützung des neuen Irrenhauses, nach welchen ihnen die Aufnahme von Irren aus den genannten Ländern nach Zulässigkeit des Raumes, und unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Steiermärker statutenmäßig bestehen, zugesichert wird, werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- III. Die zur Arrondirung des Feldhofes, ferner zur entsprechenden Vertheilung, sowie zur Anlegung und theilweisen Erweiterung der Zufahrtsstraße und zur Gewinnung eines isolirt gelegenen Platzes für das Leichenhaus bereits erfolgte Erwerbung kleinerer Grundtheile, sowie der zu dem angegebenen Zwecke beabsichtigte Ankauf der Parcellen 224 und 234 im Gesamtflächenmaße von 5614 Klaftern um den Preis von 5614 fl. werde zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- IV. Der Voranschlag der Landesfonde Cap. VI, Tit. 2, Irrenhaus, werde in folgenden Ansätzen genehmigt:

| | |
|--|------------|
| Ordentliches Erforderniß, Rub. I bis incl. XIV unverändert, zusammen | 53.228 fl. |
| Rub. XV. Außerordentliche Ausgaben für Mobilien-Inventar, Bett-, Leib- und Tuchwäsche mit 70.000 fl. werde hier abgesetzt, um als neue Capitalsanlage unter Cap. XIII Creditsoperationen und Capitalsgebahrung eingestellt. | |
| Bedeckung, Rub. I—IV unverändert | 50.873 fl. |
| Abgang | 2.355 fl. |

74.

Allgemeines Krankenhaus.

Der Landtag beschließt:

- I. Die im Hause zum Apfel für Dienerschafts- und Wärterwohnungen, für Magazine, für Kanzleien und Wohnzimmer für Aerzte, endlich zur Absperrung des Krankenhaushofes verfügten und vollzogenen Herstellungen, sowie die Erbauung der Faßkammer im Leichenhause werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- II. Es werden im allgemeinen Krankenhause

| | | | |
|---|------------|---------------------------------------|--|
| 1 | Hilfsarzt | für die erste medicinische Abtheilung | |
| 1 | " | " " zweite " " | |
| 2 | Hilfsärzte | " " chirurgische " | |
| 1 | Hilfsarzt | " " syphilitische " | |
| 1 | " | " " oculistische " | |

bestellt. Jeder dieser Hilfsärzte erhält vom 1. October 1871 angefangen ein Adjutum von jährlich 200 fl. sammt eingerichteter Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung.

III. Die Löhnung des 2. Portiers werde gleichmäßig mit den anderen Portieren von 240 fl. auf 300 fl. erhöht.

IV. Der Petition des Josef Pschikal, Amtsdieners der Landesversorgungs-Anstaltenverwaltung um Anerkennung der normalmäßigen Wittwenpension für seine Gattin werde keine Folge gegeben.

V. Der Voranschlag der Landesfonde Cap. VI, Tit. 3, allgemeines Krankenhaus, werde in Voranschlag pro 1872. nachfolgenden Ansätzen genehmigt.

Erforderniß.

Rub. I, Post 1, b ärztliches Personale ist die Post „Obmann 400 fl.“ zu streichen, und dafür einzustellen:

| | | |
|--|-----------|-------------|
| „Director“ | 2.400 fl. | |
| Post 5, für 6 Hilfsärzte Adjutum à 200 fl. | 1.200 fl. | |
| Summe der Rub. I | | 14.130 fl. |
| Rub. II, Post 1. Zweiter Portier | 300 fl. | |
| Summe der Rub. II | | 1.114 fl. |
| Rub. III bis incl. VIII unverändert zusammen | | 6.906 „ |
| Rub. IX Erhaltung der Gebäude | | 3.000 „ |
| Rub. X Häuserfordernisse | | 1.000 „ |
| Rub. XI bis incl. XV unverändert zusammen | | 81.310 „ |
| Summe des Erfordernisses | | 107.163 fl. |
| Bedeckung unverändert | | 106.658 „ |
| Abgang | | 505 fl. |

75.

Der Landtag beschließt:

Impfwesen.

I. Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen und der von Sachverständigen einzuholenden Gutachten Erhebungen zu pflegen, ob mit Rücksicht auf die Hebung und Regelung des Impfgeschäftes:

1. die bestehenden Impsprämien entweder entsprechend zu vermehren oder gleichmäßiger zu vertheilen wären;
2. ob den Impfärzten eine Entlohnung von den zahlungsfähigen Parteien oder den betreffenden Gemeinden oder Bezirken, sowie eine entsprechende Erhöhung der Reisekosten und Diäten zu gewähren; und
3. ob und aus welchen Mitteln den Müttern der Stammimpflinge eine entsprechende Entlohnung zugesprochen werden soll;

und seinerzeit hierüber zu berichten.

Voranschlag pro 1872.

II. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VI, Tit. 8, Impffkosten, wird genehmigt.

76.

Sparcassen.

Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß werde angewiesen:

Vorschußcassen.

Erwerbs- und Creditgenossenschaften.

1. Die statistischen Nachweisungen über die Geschäftsgebarung der in Steiermark bestehenden 31 Sparcassen insbesondere mit Rücksicht auf die Fructificirung der gemachten Einlagen, fortzusetzen und zu vervollständigen;
2. dahin zu wirken, daß Vorschußcassen, sei es selbstständig, sei es in Verbindung mit Sparcassen oder durch Unterstützung derselben, in den verschiedenen Theilen des Landes errichtet werden, und über den Erfolg der diesfälligen Bemühung in der nächsten Session zu berichten;
3. bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß die baldige Vorlage eines, die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Creditgenossenschaften regelnden Reichsgesetzes erfolge.

77.

Krankenversorgung für Arme.
Voranschlag pro 1872.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VI, Tit. 4, Krankenversorgung für Arme, wird genehmigt.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Regierung die Mittheilung zu machen, daß mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Krankenhäuser nur solche Kranke in dieselben aufgenommen werden dürfen, welche der häuslichen Pflege entbehren und daß daher die Spitalsverwaltungen nicht in allen Fällen verpflichtet sein können, unaffentirte Recruten in die Spitalpflege zu übernehmen.

Siechenhäuser.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Vorarbeiten zur Erbauung von Siechenhäusern fortzusetzen und darüber in nächster Session zu berichten.

78.

Waisenfond.
Voranschlag pro 1872.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VI, Tit. 5, Waisenfond wird in folgenden Ansätzen genehmiget.

| | |
|---|------------|
| Ordentliches Erforderniß Rub. I—VIII | 9.030 fl. |
| Außerordentliche Ausgabe habe zu lauten Rub. IX gegen 7833 fl. des Voranschlages | 8.033 „ |
| Summe des Erfordernisses | 17.763 fl. |
| Bedeckungs-Kubrik I (statt 2.600 fl. des Voranschlages) | |
| Miethzins von der Waisenhaukaferne | 3.500 fl. |
| Rub. II und III | 14.263 „ |
| | 17.763 fl. |

Ueberschuß oder Abgang — —

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, durch Offertauschreibungen auf einen höheren Miethertrag der Waisenhaukaferne bedacht zu sein, und über den Stand dieses Fonds in nächster Session zu berichten.

79.

Innerösterreichischer Invalidenfond.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VI, Tit. 6, Innerösterreichischer Invalidenfond, wird genehmiget.

80.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VI, Tit. 7, Sudenburger Kreis-Invalidenfond. Sudenburger Kreis-Invalidenfond. Invalidenfond wird genehmiget.
- II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein nach Rubriken detaillirtes Präliminare dieses Fondes in nächster Session vorzulegen.

81.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VI, Tit. 9, andere Wohlthätigkeits-Zwecke, und Tit. 10, Sanitäts-Zwecke, wird genehmiget. Wohlthätigkeitszwecke. Sanitätszwecke. Voranschlag.
- II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das im Reichsgesetze in Aussicht gestellte Landes-Gesetz zur Regelung des Sanitätswesens im Lande in nächster Session vorzulegen. Regelung des Sanitätswesens.

82.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, möglichst vollständige Ausweise über die im Lande vorhandenen Armen-Institute, Stiftungen und Zunftvermögen in nächster Session vorzulegen und die geeigneten Anträge damit zu verbinden.

83.

Die Petitionen

Petitionen.

- 1) der Arbeiter-Kranken- und Invalidenkassa um eine Unterstützung aus Landesmitteln;
 - 2) des Damenvereines zur Unterstützung armer Excuten um eine Subvention zur Erbauung von Armenhäusern;
 - 3) des Unterstützungsvereines für Buchdrucker und Schriftgießer in Steiermark um einen Beitrag für die Invalidenkassa
- werden abgelehnt.

15. Sitzung, 13. October 1871.

84.

- I. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes für das Sonnenjahr 1872 wird in den Erfordernissen und der Bedeckung mit 1,604.194 fl. genehmigt. Grundentlastungsfond. Voranschlag.
- II. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für 1872 mit 617.526 fl. und zwar mit 604.841 fl. an Annuität und mit 12.685 fl. für übernommene Activrückstände wird eine Dotation in dem gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

85.

Der vorgelegte Rechnungs-Abschluß des steierm. Grundentlastungsfondes für das Rechnungsjahr 1870 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

86.

Der Landtag beschließt:

Zwangsarbeitsanstalt.

- I. Der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Herstellung, Adaptirung und Einrichtung der Anstaltsgebäude werde zur genehmigenden Kenntniß genommen, insbesondere werde die Verwendung der Bausumme pr. 125.249 fl. 97 kr. mit Ueberschreitung des in der Landtags-Sitzung vom 28. October 1869 bewilligten Betrages pr. 100 000 fl. nachträglich genehmigt.

- II. Der vom Landes-Ausschusse am 29. Juli 1869 vorbehaltlich der höheren Genehmigung mit Joh. Leg abgeschlossene Kauf- und Verkaufs- resp. Tauschvertrag (Beilage A.) werde genehmigt.
- Statut. III. In die Berathung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten „Statutes für die steier. Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf bei Graz“ (Beil. B) werde nicht eingegangen, sondern der Landes-Ausschuß angewiesen, ein neues Statut auszuarbeiten und in nächster Session vorzulegen, mittlerweile aber bei Verwaltung der Anstalt sich an die Vorschriften des Landesgesetzes vom 31. Jänner 1867, S. 10, zu halten.
- Personal- und Besoldungsstand. IV. Dem Vorschlag des Landes-Ausschusses (Beil. C.) bezüglich des in der Landeszwangs-Arbeitsanstalt zu systemisirenden Personal- und Besoldungsstandes werde mit der Beschränkung genehmigt, daß
- a) die Anstellung eines eigenen Kanzellisten mit dem Jahresgehalle per 600 fl. zu entfallen habe und dafür nur ein Betrag von 400 fl. jährlich für Diurnen bewilliget werde,
 - b) daß mit der Besetzung der systemisirten Aufseherposten nur nach und nach, nach Maßgabe des Bedarfes, vorgegangen werde.
- Pachtvertrag. V. Der mit dem Director Vincenz Skodler abzuschließende Pachtvertrag bezüglich der zur Zwangsarbeitsanstalt gehörigen Grundstücke wird nach dem Entwurfe (Beil. D) jedoch mit Beschränkung der Pachtdauer auf sieben Jahre, und mit den vom Sonder-Ausschusse beantragten Abänderungen angenommen.
- Voranschlag. VI. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. III., Tit. 4, Zwangsarbeits-Anstalten werde mit folgenden Ansätzen genehmigt:

| | |
|--|----------|
| Erforderniß. | |
| A. Lankowitz. | |
| Rub. I—IV. nach Antrag des Landes-Ausschusses | fl. 2550 |
| B. Messendorf. | |
| Rub. I. Besoldungen: | |
| 1. Director | fl. 1200 |
| 2. Adjunct | „ 800 |
| 3. Für Diurnen | „ 400 |
| Summe I | fl. 2400 |
| Rub. II. Löhnungen Posten 1—4 unverändert | fl. 3740 |
| „ III. Monturen | „ 650 |
| „ IV. Remunerationen | „ 900 |
| „ V. Quartiergelder | — |
| „ VI Diäten und Reisekosten | „ 200 |
| „ VII Pensionen zc. | — |
| „ VIII. Amts-, Kirchen- und Schulerfordernisse | „ 300 |
| sämmtlich nach Antrag des Landes-Ausschusses. | |
| „ IX. Beheizung und Beleuchtung: | |
| Post 1 Holzdeputat | „ 160 |
| Post 2 Beheizung und Beleuchtung der Anstalt statt | |
| 1100 fl. nur | „ 1000 |
| Zusammen: | fl. 1160 |

| | |
|---|-----------|
| Rub. X. Gebäudeerhaltung unverändert | fl. 100 |
| „ XI. Haus-Erfordernisse unverändert | „ 300 |
| „ XII. Inventar | „ — |
| „ XIII. Sonstige oder Haupt-Regie: | |
| Posten 1—6 unverändert, zusammen | fl. 10730 |
| „ 7 Sicherheitskosten gänzlich zu streichen | „ — |
| Zusammen | fl. 10730 |
| „ XIV. Steuern | fl. 320 |
| „ XV. Verschiedene zufällige Ausgaben statt 200 fl. nur | „ 100 |
| „ XVI. Wirtschaftsbetrieb: die Posten 1—3 mit Rücksicht auf die erfolgte Verpachtung der Gründe gänzlich zu streichen | „ — |
| „ XVII. Fabriksbetrieb nach Antrag des Landes-Ausschusses | „ 2000 |
| Summe des ordentlichen Erfordernisses: Rub. I.—XVII. | fl. 22900 |
| Der sub. Rub. XVIII. eingestellte Betrag für außerordentliche Ausgaben | „ 18000 |

ist hier zu streichen und in das Capitel XIII., Titel 2, Neubauten, Rub. I., Post 5, zu übertragen.

C. Laibach.

Ist nichts einzustellen.

D. Karlau.

| | |
|--|-----------|
| Rub. I. | fl. 66 |
| Gesamtsumme des Erfordernisses | fl. 25516 |

B e d e c k u n g

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| A. Laufowitz, unverändert | fl. 2000 |
| B. Messendorf: | |
| I. Verpflegskostenerläße | fl. 12200 |
| II.—V. zusammen | „ 5000 |
| Zusammen | fl. 17200 |

C. Laibach: keine

D. Karlau: keine

Summe der Bedeckung fl. 19200

Daher Abgang fl. 6316

87.

- I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872 Cap. V. Tit. 11, Hufbeschlagslehranstalt Hufbeschlagslehranstalt.
Voranschlag. wird genehmiget.
- II. Die Rechenschaftsberichte pro 1879/70 und 1870/71, betreffend die Hufbeschlagslehranstalt werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.
- III. Der Landesauschuß habe: Thierarzneischule.
 - a) über die Umstaltung der Hufbeschlagslehranstalt in eine dreiclassige Thierarzneischule weitere Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen;
 - b) das Ackerbauministerium um einen Jahresbeitrag von mindestens 3000 fl. zur Vervollständigung, dieser Anstalt zu ersuchen;

- Veterinärtschule. c) auf Grund dieser Erhebungen und Verhandlungen über die Errichtung der dreiclassigen Veterinärtschule und über die Mittel zur Deckung des dadurch entstehenden Mehraufwandes in nächster Session Anträge zu stellen.
- Landesfürstliche Thierärzte. IV. Der Landesauschuß werde beauftragt:
- Veterinärbezirke. a) die hohe Regierung zu ersuchen, das Gesetz wegen Anstellung von landesfürstlichen Thierärzten schleunigst durchzuführen,
b) in der nächsten Session eine Vorlage über die Eintheilung des Landes in Veterinärbezirke und die Anstellung je eines besoldeten Thierarztes für jeden solchen Bezirk vorzulegen.
- Petitionen. V. Die Petition des Vereines zur Hebung der Pferdezuht um Gewährung einer Subvention von 300 fl. wird abgelehnt.
VI. Der Petition des Josef Kott, Hufbeschlaglehrers, um Aufbesserung seines Gehaltes von 300 fl. auf 500 fl. oder um Anrechnung des mit 500 fl. berechneten Reinertrages des Hufbeschlages in seine künftige Pension wird dormalen keine Folge gegeben, weil der Fall einer Pensionirung noch nicht vorliegt.

88.

- Landshaftl. Versuchshof.
Rechenschaftsbericht. Der Rechenschaftsbericht pro 1869/70 betreffend den landshaftlichen Versuchshof, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

89.

- Ackerbauschule.
Voranschlag. I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Tit. 14, Ackerbauschule wird mit folgenden Ansätzen genehmiget:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| Erforderniß Rub. I.—XIII. | fl. 8465 |
| Bedeckung Rub. I.—II. | „ 1889 |
| | <hr/> |
| | Abgang fl. 6576 |
| | (Rub. XIII, Schweinstall sind statt 2700 fl. nur 1200 fl. und bei Löhnungen für den Käser um 280 fl. mehr eingestellt.) |
- Rechenschaftsbericht. II. Die Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71, betreffend die Ackerbauschule, werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

90.

- Weinbauschule.
Voranschlag. I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Tit. 15, Weinbauschule, wird genehmiget.
II. Die Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71, betreffend die Weinbauschule, werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

91.

- Unterstützung der Landwirthschaft. Chemisch-physiologische Versuchstation. Der Rechenschaftsbericht pro 1869/70, betreffend die Unterstützung der Landwirthschaft und der Rechenschaftsbericht pro 1870/71, betreffend die chemisch-physiologische Versuchstation, werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

92.

- Landesvertretung.
Voranschlag. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. I, Landesvertretung, wird genehmiget.

93.

I. Der Vorschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. II, Landesverwaltung, wird in folgenden Anträgen genehmigt: Landesverwaltung.
Vorschlag.

Erforderniß.

Rub. I. Functionengebühren, Besoldungen.

Post 1, Centralleitung unverändert mit . . . fl. 24300

Post 2, Buchhaltung.

Gehalt des Buchhalters „ 2000

„ der 3 Rechnungsräthe à 1600,
1400 und 1200 fl. „ 4200

„ des technischen Rechnungs-Re-
videnten à 1000 fl. Personal-
Zulage 100 fl. „ 1100

„ der 8 Officiate 4 à 1000 4 à
900 fl. „ 7600

„ der 6 Ingrossisten 3 à 800, 3
à 700 fl. „ 4500

„ der 3 Accessisten à 600 fl. „ 1800

Taggeld für 12 Diurnisten 3 à 1 fl.
20 fr., à 1 fl. 5 fr., 8 à 1 fl. „ 4600

Zusammen . . . fl. 25800

Post 3, Obereinnehmeramt unverändert mit „ 11800

Post 4, Bauamt.

Gehalt des Baudirectors . . . fl. 2000

Personal-Zulage „ 500 fl. 2500

Gehalt des Ober-Ingenieurs „ 1600

„ der 4 Ingenieure à 1400 fl.,
1300, 1200, 1100 fl. „ 5000

„ der 8 Adjuncten, 1 à 1000 fl.
3 à 900 und 4 à 800 fl. „ 6900

„ des Bauübergebers „ 700

Diurnen und Pauschale für Arbeitskräfte
zur Aufnahme der Bezirksstraßen

I. Classe „ 1638

Zusammen . . . fl. 18338

Post 5, Gebäude-Inspection „ 2740

Post 6, Hilfsämter „ 9977

Summe der Rub. I fl. 92955

Rub. II.—XIV. unverändert mit „ 59597

Summe des Erfordernisses „ 152552

Bedeckung, Rub. I.—II. „ 8664

Abgang . . . fl. 143888

Vereinfachung der Geschäftsführung.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Vereinfachung der Controllgeschäfte der landschaftlichen Buchhaltung und deren Verbindung, der Liquidatur nach den bei Staatsbehörden bereits eingeführten Grundsätzen und dadurch für die Verminderung der Geschäftslast des Obereinnehmeramtes und der landschaftlichen Buchhaltung Sorge zu tragen, und über das Ergebnis der diesfälligen Bemühung in nächster Session zu berichten.

94.

Landschaftl. Theater in Graz

Der Landtag beschließt:

- I. Auf den Vorschlag der Gemeinde Graz, das Theater um den Ablösungsbetrag von 50.000 fl. ins Eigenthum zu übernehmen, sei nicht einzugehen.
- II. Der Landesausschuß werde beauftragt, den mit dem gegenwärtigen Unternehmer bis Ostern 1873 bestehenden Theaterpachtvertrag auf ein weiteres Jahr zu verlängern, mittlerweile über die Zweckmäßigkeit, den Umfang und die Kosten der nöthigen Restaurationen und Umstellungen des landschaftlichen Theaters und über die Grundlagen eines künftig abzuschließenden Pachtvertrages, wodurch dem Lande ein entsprechendes Erträgniß gesichert wird, oder über den allfälligen Verkauf des Theaters und die Verkaufsbedingungen eingehend Erhebungen zu pflegen und darüber mit Beginn der nächsten Session zu berichten.

95.

Activ- und Passiv-Interessen. Voranschlag.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. VIII. Activ- und Passiv-Zinsen, wird genehmigt.

96.

Kauffchillinge. Voranschlag.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. XIII, Tit. 1, Kauffchillinge, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

| | |
|--|-----------|
| Erforderniß unverändert mit | fl. 5614 |
| Bedeckung, Rub. I, Post 1—5, nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, zusammen | fl. 7354 |
| Post 5 als Kauffchilling für die Jesuiten-Kaserne in Leoben nach dem in der 5. Landtags-Sitzung vom 27. September 1871 gefaßten Beschlusse | fl. 35600 |
| Zusammen | „ 42954 |
| Ueberschuß | fl. 37340 |

97.

Neubauten. Voranschlag.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. XIII, Tit. 2, Neubauten, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

Erforderniß:

| | |
|--|------------|
| Rub. I, Post 1. Für das allgemeine Mobilar-Inventar für Bett-, Leib- und Tisch-Wäsche der Diener und Pfleglinge im neuerbauten Irrenhause | 70.000 fl. |
| Post 2. Nach dem Beschlusse des h. Landtages vom 10. October 1871 für Adaptirung des Platzes vor dem Neuthore, Demolirung des letzteren u. s. w. | 40.000 „ |
| Post 5. Für die erste Einrichtung im neuen Zwangsarbeitshause | 18.000 „ |
| Post 9. Für Einrichtung im neuerbauten Hause zu Neuhaus und Errichtung weiterer Separat-Bäder daselbst | 20.000 „ |

Bedeckung —
 Daher ein Abgang von 148.000 fl.

98.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. XIII, Tit. 3, angelegte und aufgenommene Capitalien, und Tit. 4, rückzahlende und rückerhaltene Capitalien, wird genehmigt.

Angelegte, aufgenommene, rückzahlende und rückerhaltene Capitalien.

99.

Der Landtag beschließt:

Volksschule.
Aufhebung des Schulgeldes.

- I. Es sei die Aufhebung des Schulgeldes vom 1. Jänner 1873 angefangen anzustreben.
- II. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, wegen Deckung des durch die Aufhebung des Schulgeldes entstehenden Ausfalles und der hiedurch nothwendig werdenden Abänderung des Schulgesetzes vom 4. Februar 1870 in nächster Session Anträge zu stellen.
- III. Ein Gesetz, womit im Nachhange zum § 49 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15, der Bezirks-Vertretung das Recht eingeräumt wird, das Schulgeld ganz oder theilweise auf die Bezirkskassa zu übernehmen.
- IV. Sämmtliche Petitionen, betreffend die Abänderung der Schulgesetze werden dem Landes-Ausschusse überwiesen, damit er dieselben zu denjenigen Anträgen benütze, welche er im Sinne des Punktes II dieser Anträge zu stellen haben wird.

100.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Tit. 8, Beitrag zu Volksschulen, wird mit folgenden Ansätzen genehmigt:

Voranschlag.

Ordinarium.

| | |
|---|------------|
| Post 1. Verläge für überbürdete Bezirke nach Maßgabe des § 61 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 15 | 60.000 fl. |
| „ 2. Dotation für die gesetzlichen Alterszulagen | 11.000 „ |
| „ 3. Beiträge für Fortbildung der Lehrer und Vorschüsse an den Schullehrer-Pensionsfond | 5.000 „ |
| Zusammen | 76.000 fl. |

Extraordinarium.

| | |
|--|-------------|
| Behufs Gewährung von unverzinslichen rückzahlbaren Vorschüssen, eventuell Subventionen, zur Bestreitung unbedeckter Schullehrer-Dotationen | 184.000 fl. |
| Summe | 260.000 fl. |

Bedeckung —

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Subventionen oder Vorschüssen an die Bezirksschulfonde aus Landesmitteln die Präliminarien des Bezirksfondes und der Bezirkskassa einzusehen, und bei Vermehrung der Lehrerposten auf Kosten des Landes die Interessen des Landes und des Landesfondes zu wahren.

16. Sitzung, 14. October 1871.

101.

Der Landtag beschließt:

Finanzgesetz.

| | |
|--|---------------|
| I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1872 wird in dem Erfordernisse auf | 2,493.610 fl. |
| in der Bedeckung auf | 1,043.263 „ |
| und im Abgange auf festgestellt. | 1,450.347 fl. |

II. Zur Deckung des von dem h. Landtage bei Cap. XIII, Tit. 2 (Neubauten) des Voranschlages genehmigten Erfordernisses:

| | |
|--|------------|
| Rub. I, Post 1 für das Inventar des neuen Irrenhauses mit | 70.000 fl. |
| Post 2 für Adaptirung des Platzes vor dem Neuthore, Demolirung des Neuthorgebäudes u. s. w. mit | 40.000 " |
| Post 5 für das Inventar des neuen Zwangsarbeitshauses mit | 18.000 " |
| Post 9 für Errichtung weiterer Separat-Bäder und für Einrichtung des neuen Hauses in Neuhaus mit | 20.000 " |

Zusammen mit 148.000 fl.

wird die Aufnahme eines Darlehens gegen nicht höhere als landesübliche Verzinsung und unter den für das Land mindest drückenden Bedingungen, nöthigenfalls gegen Verpfändung landschaftlichen Eigenthums;

III. zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges von 1,302.347 fl.
eine $33\frac{1}{3}\%$ ige Umlage auf die directen Steuern unter Einrechnung aller landesfürstlichen Zuschläge bewilligt.

IV. Hierzu ist die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

102.

Rechnungsabluß der Landesfonde pro 1869.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Bericht über den Rechnungsabluß der steierm. Landesfonde pro 1869 beim Beginn der nächsten Session wieder vorzulegen.

103.

Schub.
Gesetz.

Der Landtag beschließt:

I. Ein Gesetz, enthaltend die, der Landes-Gesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871 Nr. 88 R. G. Bl. über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, vorbehaltenen Bestimmungen.

II. Die bisher vom ärarischen Häftlingsverlage getragenen Verpflegskosten des § 14 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1871 für die Zeit vom 25. September 1871 bis Ende 1871 auf den Landesfond zu übernehmen.

104.

Umänderung der Pomörialgrenze von Graz.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit die Veränderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Graz und der Ortsgemeinde Eggenberg bewilligt wird.

105.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Graz.

106.

Gleichstellung der Professoren an l. Mittelschulen mit den an Staatsanstalten.

Der Landtag beschließt, daß die Directoren und Professoren aller mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Mittelschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei

ihrem Uebertritte an die Mittelschulen des Landes Steiermark so zu behandeln sind, als hätten sie stets an diesen gedient, wenn an den Anstalten, von welchen sie übertreten, die Reciprocität in demselben Sinne beobachtet wird und dies von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt worden ist.

107.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß im verfassungsmäßigen Wege eine dem Interesse aller Königreiche und Länder gleichmäßig entsprechende Regelung der Bestreitung der Kosten für technische Hochschulen erfolge. Technische Hochschule. Beitragsleistung des Staates.

II. Die hohe Regierung werde unter Darlegung des außerordentlichen Mehraufwandes, welchen Steiermark für die Erhaltung und Entwicklung der technischen Hochschule in Graz leistet, während in anderen Ländern technische Hochschulen aus Reichsmitteln erhalten werden, wiederholt ersucht, das Land von der bisherigen Leistung des Subventionsbetrages für die k. k. Universität Graz zu entheben.

108.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der Gemeinde Graz ein Uebereinkommen wegen Errichtung einer Mädchenbürgerschule (höheren Töchterchule) auf den Grundlagen des bezüglich der Knabenbürgerschule in Graz geschlossenen Uebereinkommens zu schließen und über das Ergebnis der diesfalls eingeleiteten Verhandlung in nächster Session mit den entsprechenden Anträgen zu berichten. Mädchenbürgerschule.

109.

Die Petition des Vereines der Kaufleute und Industriellen um Regelung des Schulbesuches an den kaufmännischen Fachschulen durch ein Landesgesetz, wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der Berathung der Einrichtung einer höhern Gewerbeschule zugewiesen. Petition des Vereines der Kaufleute und Industriellen.

110.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit in Abänderung des § 35 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, Zahl 17 L.-G.-Bl., über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals geregelt werden. Aenderung des Gesetzes vom 4. Februar 1870, betreffs der Bezüge des weiblichen Lehrpersonales.

111.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die im Rechenschaftsberichte 1870 — 1871 in Aussicht gestellte Revision der Dienstaboten-Ordnung vom 30. Jänner 1857 in nächster Session eine Vorlage zu bringen. Dienstaboten-Ordnung.

112.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, giltig für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Hauptstadt Graz. Armenpflege.
- II. Ein Gesetz, betreffend die Auflösung des steiermärkischen Landes-Culturfondes. Landesculturfond.
- III. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Erhebungen über die rechtliche Natur und die thatsächlichen Vermögensverhältnisse der Pfarrarmeninstitute fortzusetzen und auf Grund derselben eine Gesetzesvorlage über die künftige Behandlung der Pfarrarmeninstitute und ihres Vermögens in nächster Session dem Landtage vorzulegen. Pfarrarmeninstitute.

Armenhalbpercent.

IV. In die Berathung des Gesetzes, womit das Armen-Halbpercent von den in Steiermark außerhalb der Landeshauptstadt vorkommenden Verlassenschaften eingeführt werden soll, sei dermalen nicht einzugehen, jedoch werde der Landes-Ausschuß beauftragt, über das voraussichtliche Erträgniß einer solchen Abgabe, über die Zweckmäßigkeit der gleichmäßigen Besteuerung der bezeichneten Verlassenschaften, über die bisherigen Erfahrungen in Betreff der staatlichen Verlassenschaftsgebühren und das Halbpercent für den Schullehrer-Pensionsfond, über die Art der besten Verwendung dieser Abgabe für den Fall ihrer Einführung, endlich über den Umfang des thatsächlich bestehenden Bedürfnisses zur Errichtung von Bezirks-Krankenhäusern umfassende Erhebungen zu pflegen und darüber seiner Zeit an den Landtag zu berichten.

113.

Auflösung der Landesfindelanstalt.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die Auflösung der steiermärkischen Landes-Findelanstalt in Graz
- II. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzes folgende Anordnungen zu treffen:

1. Vom 1. Juli 1872 angefangen wird kein Kind mehr in die Findelversorgung übernommen.
2. Die dermalen schon in Landesversorgung stehenden und bis Ende Juni 1872 in dieselbe gelangenden Findelkinder bleiben nach den bisher für die Landes-Findelanstalt geltenden Normen in Landespflege.
3. Für die Gebäranstalt zu Graz treten in Folge dessen mit 1. Juli 1872 folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:
 - a) Schwangere finden darin in der Regel Aufnahme erst nach Ablauf des achten Monats ihrer Schwangerschaft und können in der Anstalt höchstens vier Wochen nach der Entbindung verbleiben. Nach dieser Zeit haben sie die Anstalt sammt ihren Kindern zu verlassen. Erkrankte Wöchnerinnen werden in das Krankenhaus übersezt.
 - b) Frauenspersonen, welche die unentgeltliche Aufnahme in die Anstalt verlangen, müssen ihre Zuständigkeit und Zahlungsunfähigkeit nach den für die steiermärkischen Landes-Wohlthätigkeitsanstalten bestehenden Normen nachweisen, und sind verpflichtet, für Unterrichtszwecke und wenn nöthig, für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt auch als Ammen sich verwenden zu lassen.
4. Fremdländische Frauenspersonen, welche in die hiesige Gebäranstalt aufgenommen werden, können die Aufnahme ihrer Kinder in die Findelversorgung nach den für ihr Heimatsland geltenden Normen ansprechen. Der Landes-Ausschuß hat in einem solchen Falle die Findelversorgung nach den für das betreffende Land bestehenden Directiven durchzuführen und demselben die Auslagen dafür periodisch zu verrechnen.
5. Kinder der nach Steiermark zuständigen Frauenspersonen, welche nach dem letzten Juni 1872 in eine Gebäranstalt eines anderen Landes aufgenommen werden, sind bezüglich ihrer Findelversorgung nach den Bestimmungen des Landes, in dem die Kinder geboren wurden, so lange zu behandeln, als das Reichsgesetz vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. 15, in dieser Richtung in Wirksamkeit bleibt. Ihre Entlassung aus der Findelpflege vor Ablauf der bestimmten Findel-Verpflegsdauer ist nur mit Zustimmung des Vormundschafts-Gerichtes zulässig.

6. Die Anstalten-Verwaltung hat Sorge zu tragen, daß für die aus der Gebäranstalt austretenden Kinder ein Vormund bestellt wird.
7. Kinder, deren Müttern dieselben wegen dauernder oder vorübergehender Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit oder wegen geistiger oder großer moralischer Verkommenheit bei ihrem Austritte aus dem Gebärhause nicht anvertraut und übergeben werden dürfen, und Kinder, deren Mütter zur Zeit des Endes ihrer Versorgung im Gebärhause nicht mehr am Leben sind, werden, soferne nicht ihr Vormund eine andere Verfügung trifft, unter Beobachtung der für das Wohl des Kindes nöthigen Vorsicht ihrer Heimatgemeinde auf Kosten des Landesfondes zur weiteren Versorgung zugesandt. Solche Kinder sind bei Verleihung von Waisenpründen vorzugsweise zu berücksichtigen. Bis Ende 1874 kann der Landes-Ausschuß für die in der Gebäranstalt gebornen Kinder Unterstützungsbeiträge innerhalb des Ausmaßes der bisherigen Findel-Verpflegungsgebühr gewähren.
8. Ueber die beschlossene Aufhebung der Findelanstalt ist eine Belehrung zu verfassen und in ausreichendem Maße kundzumachen.
9. Es ist in nächster Session zu berichten, ob und unter welchen Bedingungen die Mittel des steierischen Waisenfondes zur Errichtung eines Waisenhauses zu verwenden seien.

III. Die Regierung ist zu ersuchen:

1. Im Reichsrathe einen Gesetzworschlag einzubringen, nach welchem das Gesetz vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. 15, in Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten dahin geändert wird, daß die Landesfonde der Länder, in welchen keine öffentlichen Findelanstalten bestehen, nicht gehalten seien, an die Landesfonde derjenigen Länder, in denen sie noch fortbestehen, einen Ersatz für aufgewendete Findel-Verpflegskosten zu leisten;
2. einen entsprechenden Beitrag zu den Auslagen des Gebärhauses aus Anlaß der Verwendung derselben zu Unterrichtszwecken aus dem Studienfonde zu leisten.

114.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der zweckmäßigsten und mindest kostspieligen Einrichtung der Grundbücher in Steiermark Erhebungen zu pflegen, auf Grund derselben den bezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten, und in der nächsten Session vorzulegen.

115.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark.
- II. Ein Gesetz, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Mann.
- III. Die Regierung werde ersucht, den Grundsatz, daß die Verpflegskosten-Tarife der öffentlichen Krankenhäuser nur im Einvernehmen mit der Regierung festzustellen oder zu ändern seien, auch in den andern österr. Ländern zur ausnahmslosen Geltung zu bringen und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, über den Erfolg der diesfälligen Verhandlung in der nächsten Session des Landtages zu berichten.

Öffentliches Krankenhaus in Mann.
Verpflegkostentarif.

116.

Zustand der öffentlichen Krankenhäuser im Lande.

Der Landtag beschließt:

- I. Der Bericht des Landesauschusses über den Zustand der öffentlichen Krankenhäuser am Lande werde zur Kenntniß genommen.
- II. Der Landes-Ausschuß habe die Vorkehrungen und Maßregeln zur Abstellung der bei diesen Krankenhäusern wahrgenommenen Gebrechen, insbesondere
 - a) zur Erzielung einer gleichmäßigen, den Grundsätzen der Humanität entsprechenden Krankenpflege;
 - b) zur Durchführung des Grundsatzes, daß die öffentlichen Spitäler als selbstständige Anstalten zu behandeln sind, im eigenen Wirkungskreise zu treffen;
- III. über den Erfolg seiner Bemühungen dem nächsten Landtage weiteren Bericht zu erstatten.

117.

Einhebung der Einkommensteuer der Innerberger Hauptgewerkschaft.

Der Landtag beschließt:

- I. Es werde das Bedauern ausgesprochen, daß durch die Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums dto. 2. Juni 1871, Z. 36.608 de 1870, die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des früheren Finanz-Ministers dto. 9. December 1869, Z. 24.000, in gesetzlich nicht begründeter Weise mit rückwirkender Kraft aufgehoben wurde;
- II. es werde der Landes-Ausschuß angewiesen, unter Rechtsverwahrung gegen die Rückwirkungen der besagten Ministerial-Verordnung auf die Vermögensgebarung der Gemeinden Eisenerz und Hieflau, des Bezirkes Eisenerz und des Landes Steiermark beim k. k. Gesamtministerium gegen die durch mehrerwähnte Ministerial-Verordnung erfolgte Aufhebung der rechtskräftigen Vorschreibung der von der k. k. priv. Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft von ihren in Steiermark gelegenen Betriebsobjecten zu entrichtenden Einkommensteuer Beschwerde zu erheben und auf die Wiederherstellung der aufgehobenen Steuervorschreibung gegen die genannte Gewerkschaft zu dringen;
- III. der Landes-Ausschuß habe dahin zu wirken, daß im hohen Reichsrathe eine Gesetzesvorlage wegen Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes im Sinne der Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, N.-G.-B. Nr. 144, eingebracht werde.

118.

Abänderung der Bauordnung für Steiermark.

Der Landtag beschließt:

- I. Ein Gesetz, betreffend die Abänderung des § 87 der Bauordnung für Steiermark mit Ausschluß der Hauptstadt Graz vom 9. Februar 1857, L.-Reg.-Bl. 1857, II. Abtheilung Nr. 5.
- II. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in der nächsten Session eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Bauordnung für das flache Land zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

119.

Revision der Gemeindegesetze.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Revision der Gemeindegesetze und die Reorganisation der Gemeinden mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen der eingehendsten Erwägung zu unterziehen, und darüber in der nächsten Session die einschlägigen Vorlagen zu bringen.

120.

Der Landtag beschließt, dem hohen k. k. Justizministerium die demselben mit Landtags-Gerichtshof in Marburg. Beschluß vom 30. October 1869 zur Berücksichtigung empfohlene Petition wegen Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg neuerlich zu empfehlen.

121.

In Erwägung, daß der Landtag nach § 16 der Landesordnung berufen und verpflichtet ist, die Wahl seiner Abgeordneten in den Reichsrath vorzunehmen und der Landtag in der Sitzung vom 12. October ausdrücklich beschlossen hat, nur auf Grund und nach Maßgabe der Landesordnung vom 26. Februar 1861 und der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 und zur Ausübung der dort festgestellten, verfassungsmäßigen Functionen seine Abgeordneten zu wählen; und

in Erwägung, daß damit die von Herrn Grafen Plaz im eigenen Namen, sowie im Namen von Gesinnungsgenossen abgegebene Erklärung in Betreff der Vornahme der Reichsrathswahlen im Widerspruche steht;

spricht der Landtag aus, daß er diese Erklärung weder in Bezug auf die staatsrechtliche Giltigkeit der vorzunehmenden Wahl, noch in Bezug auf den verfassungsmäßigen Charakter des Reichsrathes und den Inhalt oder die Wirksamkeit seiner Beschlüsse irgendwie als rechtswirksam betrachten könne.

Erklärung des Grafen Plaz betreffs der Reichsrathswahlen.

Index.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">A.</p> <p>Actio- und Passivinteressen 95</p> <p>Ackerbauschule 89</p> <p>Armenhalbpercent 112</p> <p>Armeninstitute 82, 112</p> <p>Armenpflege 112</p> <p>Auslagen für Landescultur. 16</p> <p style="text-align: center;">B.</p> <p>Bauordnung für Steiermark 118</p> <p>Beiträge zu l. f. Bildungsanstalten 25</p> <p>Beiträge zu den Volksschulen 100</p> <p>Beiträge für Wissenschaft und Kunst 26</p> <p>Bezirksgrenzen, Aenderung derselben 45</p> <p>Bezirksstraßen I. Classe 10, 14, 43</p> <p>Bezirksumlagen 39, 47</p> <p>Bildergalerie 38</p> <p>Botanischer Garten 28</p> <p>Brücke über die Save bei Dichtenwald 65</p> <p>Bürgerschulen 34, 37</p> <p>Bürgerschulen für Mädchen 108</p> <p style="text-align: center;">D.</p> <p>Dienstbotenordnung 55, 111</p> <p style="text-align: center;">E.</p> <p>Einkommensteuer, Einhebung derselben von der Innerberger Hauptgewerkschaft 117</p> <p>Eisenerz-Hieslauer Eisenbahn 63</p> <p>Erwerb- und Creditgenossenschaften 76</p> <p>Erzherzog Johann-Monument 50</p> | <p style="text-align: center;">F.</p> <p>Feuerwache 59</p> <p>Finanzgesetz 101</p> <p>Findelanstalt 72, 113</p> <p>Flußregulirungen 62, 71</p> <p>Forste 23</p> <p>Freitisch-Institut 24</p> <p style="text-align: center;">G.</p> <p>Gabernigg-Duelle 48</p> <p>Gebärhaus 72</p> <p>Gefälle 16</p> <p>Gemeindegesetz, Revision 119</p> <p>Gemeindeordnung und Wahlordnung für Mar- burg 41</p> <p>Gemeinde-Umlagen 2, 3, 4, 8, 9, 15, 40, 46</p> <p>Gensd'armerie-Bequartirung 57</p> <p>Gensd'armerie-Vermehrung 57</p> <p>Gerichtshof in Marburg 120</p> <p>Gewerbeverein 26</p> <p>Grundbücher 114</p> <p>Grundentlastung 84</p> <p>Grundlastenablösung 15</p> <p>Gleichstellung von l. Professoren mit denen des Staates 27, 106</p> <p>Gymnasium 2. in Graz 37</p> <p>Gymnastische Bildungsanstalten 53</p> <p style="text-align: center;">H.</p> <p>Heimatsverband 2, 8</p> <p>Hufbeschlagslehranstalt 87</p> <p>Hundesteuer 3</p> |
|--|--|

| | |
|---|------------|
| S. | |
| Impfwesen | 75 |
| Inneröst. Invalidenfond | 79 |
| Irennhaus | 78 |
| Jesuitenkaserne zu Leoben | 7 |
| Joanneum | 28, 32, 42 |
| Judenburger Kreis-Invalidenfond | 80 |

| | |
|---|--------|
| R. | |
| Kapitalien angelegt re. | 98 |
| Kauffhillinge | 96 |
| Krankenhaus allg. | 66, 74 |
| Krankenhäuser öffentl. | 115 |
| Krankenhäuser, Zustände derselben | 116 |
| Krankenversorgung | 77 |

| | |
|---|---------|
| L. | |
| Landesculturfond | 16, 112 |
| Land- und forstwirtschaftliche Fachschule | 42 |
| Landesordnung | 69 |
| Landesquartierfond | 28 |
| Landesvertretung | 92 |
| Landesverwaltung | 93 |
| Landeswahlordnung | 69 |
| Landtagswahlordnung | 6 |
| Landwirthschaft, Unterstützung derselben | 17, 91 |

| | |
|--|----|
| M. | |
| Marken- und Musterschuh | 68 |
| Maschinenbauschule | 30 |
| Maß und Gewicht | 55 |
| Maturitätsprüfung an der Ober-Realschule | 33 |
| Mauten, Verlängerung derselben | 64 |
| Muruferschuhbauten | 62 |
| Musikverein, steierm. | 26 |

| | |
|--|----|
| N. | |
| Neubauten | 97 |
| Neudorf, Ausscheidung desselben aus dem Bezirke Weiz | 45 |
| Neuhaus | 20 |
| Normalschulfond | 51 |

| | |
|---|----|
| O. | |
| Oberrealschule in Marburg | 25 |
| Oberrealschule in Graz | 33 |
| Oberrealschule in Leoben, Einrichtung derselben | 36 |

| | |
|--|---------------------------------|
| P. | |
| Personalien | 28, 29, 44 |
| Petitionen | 26, 36, 59, 67, 74, 83, 87, 109 |
| Pomörialgrenze von Graz, Aenderung derselben | 104, 105 |

| | |
|--|----|
| Q. | |
| Quinquennalzulage für Lehrer | 35 |

| | |
|---|--------|
| R. | |
| Realgymnasium | 37 |
| Realitäten in Graz | 33 |
| Rechenschaftsbericht 17, 18, 20, 21, 32, 54, 55, 87—91 | |
| Rechnungsabluß der Landesfonde | 102 |
| Rechnungsabluß des Grundentlastungsfondes | 85 |
| Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, Abänderung des Gesetzes | 110 |
| Rechtsverwahrung gegen das Allerh. Rescript | 11 |
| Reichsrath, Wahlen | 70 |
| Religionslehrer an der Ober-Realschule | 33 |
| Rinderpest | 16, 17 |

| | |
|--|---------|
| S. | |
| Sauerbrunn, Bauten, Reorganisirung, Voranschlag | 48 |
| Sanitätszwecke | 81 |
| Schadendorfberg, Ausscheidung aus dem Bezirke Voitsberg | 45 |
| Schloßberg | 49 |
| Schub | 56, 108 |
| Schulgeld, Aufhebung desselben | 99 |
| Siechenhäuser | 77 |
| Sottklafuß, Regulirung | 71 |
| Sparcassen | 76 |
| Stiftungen und Stipendien | 24 |
| Straßen- und Brückenmauthprivilegien, Verlängerung derselben | 64 |

| | |
|---|------------|
| T. | |
| Taubstummenlehranstalt | 52 |
| Technische Hochschule | 24, 27, 30 |
| " " Bauplatz für dieselbe | 31 |
| " " Beitragsleistung vom | |
| Staate | 107 |
| " " Statut | 42 |
| Theater | 38, 94 |
| Thierarzneischule | 87 |
| Thierärzte | 87 |
| Tobelbad | 21 |
| Turnlehrer | 53 |

| | |
|-------------------|-----|
| U. | |
| Umlagen | 101 |

| | |
|---|-----|
| V. | |
| Verein zur Förderung der Kunstindustrie | 26 |
| Verpflegskosten-Tarif bei Krankenhäusern | 115 |
| Versicherung des landschaftlichen Vermögens | 48 |
| Versuchshof | 88 |

| | | | |
|--|-------------|---|--------|
| Versuchstation, Gemisch-physiologische | 91 | Waisenfond | 78 |
| Veterinärbezirke | 87 | Waisenhaus-Caserne | 78 |
| Veterinärschule | 87 | Wasserbaukosten | 62 |
| Vertrauliche Sitzung | 13, 44 | Wasserrechtsgesetz | 71 |
| Volksschulwesen | 54, 99, 100 | Weinbauerschule | 12, 90 |
| Voranschlag der Landesfonde 15, 16, 20—26, 32, 33, 37, 48, 51—53, 56—62, 72—75, 77—81, 84, 86, 87, 89, 90, 92, 93, 95—98, 100, 101 | | Wohltätigkeitszwecke | 81 |
| Voranschlag des Grundentlastungsfondes | 84 | | |
| Vorschusskassen | 76 | 3. | |
| Vorspann | 60 | Zeichnungsakademie | 38 |
| | | Zinskreuzer | 4 |
| W. | | Zwangsanstalt | 86 |
| Wahlen in den Landtag | 1, 5 | Zwangsdarlehen von 1809 | 19 |
| Wahlen in den Reichsrath | 70, 121 | Zwänglingsverpflegskosten | 58 |
| | | Zufahrtstraße zum Bahnhof Saldenhofen | 67 |